

Wer

Hat das Kalb ins A B G geschlagen?

Das ist/

Hoch Nothwendige/ vnd Bnumb-
liche Frag/

Auß dem Euangelischen

Mug Apffel/

Ob

Der Augspurgischen Confession Verwan-
te Prediger/ oder aber die Jesuiten den Religion
Friden im H. Röm. Reich vmbstürzen?

Durch ein kurzes Sendschreiben des teuren Mans

D. MARTINI LVTHERI

An seine Diener am Wort erörteret/ vnd mit bestän-
digem Grund beantwortet.

Allen lieben Teütschen zur wolmainenden Vnderricht/ vnd Er-
innerung/ zum andernmahl in öffentlichen Truck
außgefertiget.



Im Jahr des H. Erren Christi.

M. DC. XXIX.



100

Im Namen Gottes Amen

100

Geistliche Gesandtschaft

100

100

100

100

100

100

100

100

D. MARTINI L. V. THERI

100

100

100

100

100

100

100

M. DC. XXIX





Ich Martin Luther ein Doctor vber
 alle Doctor/ vnseres Herren Jesu
 Christi vnwürdiger Euangelis/ vñ
 vñ Apostel/ der niemand weicht/
 es gehe wie es wolle / dentbiere al-
 len vñ jeden Lutherischen Superinten-
 denten/ Pfarherren/ Diaconen vñ Die-
 neren am wort / mein gnad/ vñnd alles/
 was ich vermag/ zuuor Liebe/ Getrewe/ Andächtige.

Ihr werdet euch wol wissen zuerinneren/ was massen in
 dem Jahr 1555. zu Augspurg zwischen den Confessionistē Eins/
 vñ den Papisten anders Theils / ist für ein Religion Frid be-
 schlossen/ vñ hernach widerumb Anno 1566. von den versam-
 leten Ständen widerholet vñ bestätigtet worden. Darüber
 zwar ich mit vnbillich entrüstet/ vñ mir offte vil seltsame gedan-
 cken zugefallen/ insonderheit da ich bedacht/ daß es das ansehē/
 als wann diser Frid vnserm lieben Lutherthum mehr schaden/
 als nußen zufüegete.

Dann am hellen liechten Tag / vñ nicht kan gelaugnet
 werden / das durch dises mittel die glückliche fortpflanzung vn-
 sers rainen Euangelis dermassen gesperret/ dz vns alle hoffnung
 weiterer außbraitung im Röm. Reich gänzlich nun mehr ent-
 zogen / herentgegen ist dem sinckendem / vñ selbiger zeit schon
 schier zu boden fallendem Pabstumb entzwischen allzu vil Platz
 vñ raum gelassen worden / darinnen es sich widerumb erholet/
 auff die bein gebracht / vñ jehunder den Kopff wider vns desto
 steiffer setzen kan / welches wol vnderwegen bliben wäre / wann
 man disen Religion Friden nicht hette getroffen.

A. Tom. 4.
 Ger. V Vitt.
 Anno 1551.
 bey Hans
 Lufft. fol.
 475. b
 B. Tom. 6.
 Ger. V Vitt.
 bey Hans
 Lufft. anno
 1553. fol.
 165. b.
 C. Tom. 2.
 Ien. f. 92. b.
 D. Tom. 1.
 V Vitteb.
 Anno 1539.
 bey Hans
 Lufft. fol.
 56. 57.

Gewiß ist es/ vnd so war/ als ich ein Prophet bin/ das kein Winckel im Teutschland mehr wäre/ darinn nicht das Vnuerfälschte Wort Gottes / welches ich mit so grosser harter mühe/ Arbeit/ vnd Schweiß hab vnder der banck herfür gezogen/ schon lengerst die obhand gewonnen hette / da allein diser Religion Frid nicht im weg gestanden wäre.

Dahero die Jesuiten sich jederzeit hoch beflissen/ damit sie disen Religion Friden bey ehren erhielten / vnd demselben durch ihre gespizte Schrifftē ein ansehen macheten/ allein dahin/ das jederman den wohn bekäme / samb seye es ein zulässiger / gültiger/ vnd gemainer Christenheit sehr nusslicher Frid.

Nun ob solches wahr sey / oder nicht/ will ich hernach auß meinen eignen Schrifften erklären / doch zuuor der Jesuiten vngesparten fleiß vnd Eysfer / in verthädigung dises Religion Fridens/ Euch/ als meinen lieben Kindern / für Augen stellen/ darauß ihr lernen vnd abnehmen könnet / was ihr euch dises fals zuuerhalten.

So vernemmet dann / was die Jesuiten vom obgemelten Religion Friden gehalten vnd geschriben.

In dem Leben Petri Canisij im 2. Buch am 173. 174. vnd 175. Blatt. im 11. Capitel.

Anno 1566. Als zu Augspurg vñ dem Reichstage vnserer/ das ist/ die Protestierende Fürsten/ abermals inständig auff die Freystellung getrungen/ die Papisten aber sich hefftig darwider setzten/ waren etliche Ständ/ die wolten/ man solt ein sonderbare freye handlung vber das gang Religionwesen wider anstellē/ andere giengen auff ein National Concilium der Teutschen/ andere vermainten ein Vergleichung beyder / der Papistischen vnd Lutherischen Lehr zutreffen/ vnder dessen hielte des Pabsts Legat bey seinen Glaubens genossen starck an/ daß sie auffss wenigist das Trientische Concilium annämen.

Endtlich ist es dahin komen / das alle Ständ sich verglichen/ die Religionsachen allerdings zu ruck zusehen/ vñ vñ von der Contribution zu vorstehendem Türcken Krieg / als der fürnehmsten Vrsach/ darumb der Reichstag außgeschriben wordē/ zuhand

Auß dem Euangelischen Augapfel.

3

zuhandlen: Gleichwol darneben auch fürkommen/ daß der Frid/
welchen mit guthaissen Kayser Carles des Fünfften / König
Ferdinand Anno 1555. zu Augspurg abgehandlet / solte bestät-
tiget werden.

Vnd obwol etliche der Protestierenden wolten/ man solte
demselbigen noch neue Articul einuerleiben/haben doch die Pa-
pisten sich darwider gesetzt / vnd nicht darein verwilligē wollen.

Vnder disem kombt dem Pabstlichen Legaten Cardinali
Joanni Francisco Commendono ein Schreiben zu vom Pabst/
mit befelch/ wann er sehe/das etwas dem Trientischen Concilio
zuwider geschlossen werden wolle / vnd ers nicht verhindernen
konde/ soll er bester form darwider Protestieren/ der Pabst gebe
seinen willen nicht darein/auch den Papisten verbieten/zu vor-
stehendem Krieg zu Contribuiren/vnd sich darmit vom Reichs-
tag hinweg begeben.

Diser Brief hat hey vilen seltsame gedanken / vnd grosse
bestürkung gemacht.

Etliche waren der mainung/die Bestettigung des Frides/
so Anno 1555. aufgericht worden/welchen die Papisten selbst für
ein erwünschtes mittel füreinander zukommen/hielten / were den
Decretē/ des Trientischen Concilij entgegen / derwegē solle sich
der Legat dapffer darwider setzen/ vnd nichts widerigs gestattē.
Woser er aber solches nit erhalten könne / solle er des Pabsts
mainung vnerschrocken eröffnen: vnd sich hinweg begeben.

Hette er solches gethon / were ohne zweiffel der Religion
Frid dasselbig mal aufgehelt worden/ auch ein erwünschte gele-
genheit gewesen / das Lutherische Euangelium im ganken
Teutschland mehrers außzubraiten.

Vnd hat an seiner des Cardinals seiten / nichts gefält:
daß er ganz dahin genaigt gewesen/were auch für gewiß gesche-
hen/da nicht die Jesuiten/bey so beschaffnen dingen/starcke Ki-
gel hetten fürgeschoben/vnd des Cardinals gemitt zu einem an-
dern verlaitet.

A iij

Dann

Dann gemelter Cardinal Comendonus zwen Jesuiten/ den Hieronymum Natalem vnd Jacobum Ledesnam bey sich in seinem Comitatu oder Hoff gehabt/ zu welchen sich auch der dritte gesellet/nemblich Petrus Canisius/ welche durch ihre gebne vilfältige rathschläg/ vnd vnablässliche/ embsige/ eyferige bemühungen/ vnd schriftliche Informatiōes/ den Cardinal Comendonum dahin vermōgt/ daß er nicht allein den Religion Friden/ so Anno 1555. gemacht/ in seinem wert/ sonder auch dem Reichstag seinen völligen lauff gelassen: welcher daß darauff bald sich hatt geendet.

Die Schriftliche außführung aber/ warumb man von gemachtem Religion Friden im wenigsten nicht soll abweichen/ so dise Jesuiten vbergeben / ist gen Rom geschickt/ vnd von vilen gelobt / auch nit gespürt worden / das ihms der Pabst hab mißfallen lassen.

Daraus ohn schwär abzunehmen/ das / da wir Protestierende vns ab dem Religion Friden höchlich beschwert zusein befinden / wir niemands anders darumb zudancken haben/ als eben vnsern Widersächern/den Jesuiten/welche denselben habē damahlen so steiff erhalten/ vnd nach diser zeit allenthalben/ wo es ihnen immer möglich/mit allen ihren Kräfte vñ Kunstücken vnderstützen vnd beschützen helffen.

Dann sie gar wol sehen/ wann man dem Religion Friden wurde gänzlich vrlaub geben / vnd die Lutherische Lehr frey offentlich vnd an allen orten kündte geprediget werden / daß das Papistische Reich nicht lang mehr bestehen / sonder gänzlich müste zuhauffen fallen.

Wie fleissig vnd sorgfältig aber die Jesuiten / in ihren Schriften vnd Büchern sich noch jesund bearbeiten / damit diser Religion Frid beschützt / vnd mit starcken Mauren vnd Pollwercken vnderbawet werde / will ich mit ihren aignen Worten beweisen.

Paulus Layman ein wol bekantter Jesuit/im andern Buch
seiner

Auß dem Euangelischen Buzapfel. 5

seiner Theologiæ Moralis am 458. blat schreibt also. Dico IV. Si Catholici cum hæreticis publicum Fœdus incant, non potest per Auctoritatem Pontificiam solui aut relaxari: Hæc est doctrina à Ioanne Molano præcipuè intenta. Probatur. Licet enim, si quædam præcisè spectetur, videlicet, quod Hæretici propter Baptismū, Ecclesiasticæ iurisdictioni subiecti sunt; ob odium ac pœnam ipsorum iure compellantur ad remissionem fœderis in Ecclesiæ detrimentū cedentis, aut si recusent, ipsis etiam inuitis relaxatio fieri queat per supremam Ecclesiasticam potestatem; attamen spectatis omnibus, ideoque absolute NEGARI debet id à Summo Pontifice fieri posse. Quandoquidem is non habet potestatem dispensandi aut relaxandi in detrimentum Ecclesiæ. Talis autem relaxatio cederet in grauissimū Ecclesiæ detrimentum. Quia cum hæretici Catholicæ fidei hostes in omni fœdere cum Catholicis inito, exclusam velint papalem relaxandi potestatem, ideo apud ipsos, & omnes nationes infideles blasphemabitur Nomen Domini, & religio Catholica in contemptum veniet, & plura mala ingentia sequentur, si dicatur, nos cum Pontificis nostri consensu, fœdera publica, contra ius gentium, erga hostes nostros violare.

Hoc autem tam graue maßum est, vt nullum in commodum seu detrimentum Ecclesiæ Catholicæ ex fœderis obseruatione inferendum, ita magnum videri debeat sperantibus in Deo, & Christo summo Ecclesiæ defensore, qui auxilium fert in tempore opportuno. Das ist / Ich sag zum vierten: Wann die Catholische mit Keßeren ein offentlichen Bundt oder Friden aufrichten / so kan derselbig durch Päßstlichen Gewalt nicht aufgelöset vñd relaxiert werden / vñd dieses ist die Lehr / darauff fürnemblich Johannes Molanus zihlet.

Die

Die Prob ist diese. Dann ob gleichwol / da man nur etliche Ding (als dz die Käizer wegen des Tauffs dem Gewalt der Kirchen vnderworffen / vnd des wegen Straffsweiß können von der Kirchen getribē werden zu der Nachlassung eines der Kirchen schädlichen Pundts / oder da sie sich walgerten / daß auch ohn iren willen solcher Pundt kündte auffgehbt werden / durch den Obersten Kirchen Gewalt.) Da man / sprich ich / diese Ding precise / dz ist / absönderlich von allen Vmbständen / wil betrachten / mögen sie ein Schein haben : nichts desto weniger da man alles zusamē nimbt / wol zu Gemüet füeret vñ erwiget / so mus mans Absolute / rund / vnd ohn allen zusatz vernainen / vnd schlecht sagen / solches köndte vom Pabst nicht geschehen.

Seitenmahl der Pabst mit Gewalt hat zu dispensieren / oder zu relaxieren zum Nachthail der Christlichen Kirchen. Ein solche relaxation aber vnd aufflösung eines getroffenen öffentlichen Friedens) geraichte zum höchsten Schaden vnd Nachthail der Kirchen.

Dann dieweil die Feindt oder Widersächer des Catholischen Glaubens in allen verbündtussen / so sie mit den Catholischen eingehen / den Päßstlichen Gewalt solchen Frieden zu relaxieren / wöllen außgeschlossen haben: so wurde es bey ihnen / vnd allen andern vnglaubigen Nationen sehr vbel lauten / auch der Nam des H Erren schröcklich gelästert / vnd die Catho
lische

Auß dem Euangelischen Augapfel. >

lische Religion neben vil andern grossen üblen/ so dar-
auß wurden folgen / sehr verachtet werden/ wann man
sagte / daß wir Catholische durch autoritet vnser
Pabsts / öffentliche Pacta vnd Bündnissen / wider
aller Völcker recht / gegen vnsern Feinden / dörfen vnd
können brechen vnd violieren.

Bishier dieser Jesuit. Welcher ober ein kleines hernach-
folgende Wort darzu setzet.

Ecce enim, tam Iesuitæ, quàm alij Doctores Catho-
lici apertè profitentur ac docent, fidem publicam hæreti-
cis datam, inuiolabiliter, & sine vlllo dispensationis aut ab-
solutiois remedio seruandam esse, quamdiu ipsi seruare
parati sunt. Dann sihe / so wol die Jesuiten / als andere
Catholische Lehrer bekennen vnd lehren öffentlich /
daß man den Käzern vnuerbrüchlich / vnd ohn alles
Mittel einiger dispensation / oder absolution / sol
glauben halten / so lang sie denselben zuhalten erbie-
tig vnd bereit seind.

Ist dieses nit teütsch vnd klar gnug? Hat nit dieser Jesuit
dem Religionfriden ein starcke stützen vndersetzet? haisset das
nicht denselben für billich / gültig vnd zulässig halten?

Nun aber ist gemelter Jesuit nicht einzig vnd allein dieser
Haar vnd dieses Sinns / sonder hat noch mehr seiner Spleßge-
sellen / die mit ihm in ein Horn blasen / vnd nichtweniger den
Religionfriden verthädigen: wie zusehen in dem Manuali
Controueriarum Martini Becani / eines auch weitbekandten
Jesuitens. Darinn er solche fundamenta setzet / darauß dem Re-
ligionfriden gwaltig vnderbawen wird.

Dann nachdem er im 5. Buch desselben Manualis im 16.
Capitel fol. 717. edit: Monasteriensis in Westphalia año 1624.

in 8. hatte gelehrt / daß die Obrigkeit in dreyen Fällen auß erheblichen Ursachen / ohne Sünd / ein frige Religion könne gestatten oder tolerieren (als nemlich da ein grössers Guth zuhoffen / oder dardurch ein grössers vbel vnderbleibet : oder dieweil es nie in ihren mächten solches zuuerhindern) henckt er fol. 720. nach ein Frag daran / ob ein Catholischer Fürst nicht allein ein Irthumb könne gedulden / sonder auch versprechen / dz er ins künfftig solchen gestatten vnd leyden wöll.

Darauff gibt Becanus Antwort / mit ja / vnd sagt / Potest. Ratio est, quia tunc potest aliquis licitè promittere, quando rem licitam promittit, si aliunde nil obstat. Sed Princeps in tali causa rem licitam promittit, vt ostensum: promittit enim permissionem seu tolerantiam hæresis: quæ in tribus suprascriptis casibus est licita &c. Das ist: Ja er kans die Ursach ist: alsdann kan einer zulässig versprechen / wann er ein zulässig Ding verspricht: da nur ander wert nichts im weg ligt.

Aber Irthumb gestatten in ob zemelten dreyen Fällen / ist ein zulässig Ding: welches ein Fürst diß Orths verspricht.

Derhalben verspricht er etwas zulässigs.

Es lehrt aber eben diser Becanus auch außdruckenlich in angedeutem Manual im 5. Buch fol 702. Wann ein Catholischer einem Kaiser etwas zulässigs verspreche / daß er solches im Gewissen schuldig sey auffrecht vñ redlich zuhalten. Welches er auß dem 9. Capitel des Buchs Josue / allda Josue sich mit den Gabaoniten verbunden / außführlich Probiert vnd darthue.

Derhalben so ist des Becani meinung ungezweiflet dahin gangen / daß der Religion Frid auch zulässig vnd zuhalten sey.

Wie er dann solches ebner massen befeñet in dem Tractat de fide hæreticis seruanda / in der fünfften Conclusion: da er spricht: Si Princeps vel Magistratus Catholicus paciscatur cum hæreticis de toleranda libertate religionis, quam sine maiori

detri-

Auß dem Euangelischen Augapfel. 9

de trimēto impedire nō potest, sine dubio fides seruāda est. Da ein Fürst oder Magistrat mit den Kettern ein frieden oder verbündnuß machet / das er wöille freyheit der Religion gestatten / welche er ohne größers vbel nicht verhindern kan / ist ers ohn allen zweifel zuhalten verbunden.

Wann frzet im wenigsten mit was Becanus in appendice des nechst angezognen tractats / in examine der drittē proposition schreibet. Si Catholici Reges & Principes faciant aliquē contractum cum hereticis in negotio fidei, Religionis aut rerum Ecclesiasticarum, vel id faciunt in scio Pōtifice, vel in scio. Si in scio, vbi primum intellexerit, potest vel cōfirmare contractum, si bonus est; vel irritare, si malus. Hoc enim cuique Principi licitum est apud suos subditos in ijs rebus, quæ à Principe dependent. Si in scio & consentiente, non potest postea rescindere pro suo arbitratu. nisi noua aliqua circumstantia interueniat, quod in omni cōtractu fieri potest, iuxta ea, quæ dicta sunt supra c. 7. §. 2. Si vero Reges & Principes Catholici paciscantur cum hereticis in rebus ciuilibus & sæcularibus, si quidem pacta alias honesta sint, & iure ciuili valida; nō potest Pontifex ea rescindere pro suo arbitratu, & in nihilum reuocare. Das ist.

Wann Catholische König oder Fürsten ein contract machen mit Kettern in Glaubens / Religion vnd Geislichen sachen / ein tweders thun sie es mit wissen des Pabsts / oder mit vnwissen. Wann sie es thun mit vnwissen / so bald ers jannen wirdt / kan er den contract bestättigen / da er gut / oder aufheben / da er böß. Dann das ist einem jeden Fürsten zugelassen bey seinen Vnderthanen / in denen sachen / die von ihm ein dependenz

B ij vnd

Tomo 2.
opusculo-
rum Becani
Moguntia
apud Ioan-
nem Albi-
num 1618.
in 8. fol. 70.

vnd anhang haben. Wann sie es aber thun mit wissen vnd verwilligen des Pabsts/ kan er's nachher nit mehr auffheben/nach seinem gefallen/es sey dann sach/das neue vmbständ darzu kommen/welches in allen contracten zugesprochen pflegt/wie oben gesagt c. 7. s. 2. Da aber König vnd Fürsten ein Pact oder friden treffen mit Kätzern in weltlichen Burgerlichen sachen/wann es anderst ehrliche/rechtmessige vnd gültige Pacta seyn/ kan der Pabst nicht seines gefallens sie auffheben vnd zu nicht machen.

Dieses sprich ich/irret gar nichts. Dañ obwol auß disen des Becani worten etliche der meinigen gern wolten heraus zwingen/ als wann er dardurch hette den Religion Friden für den Kopff gestossen/vnd dahin gezhlet/dz der gemachte Frid Anno 1555. noch heutiges tags von dem Pabst löndte vnd sollte abrogirt/vnd cassiert werden/dieweil diser Frid von geistlichen Religionsachen/aber ohne wissen vnd consens des Pabsts/getroffen worden.

So kan man doch leichtlich antworten/das Becanus dis orths/vom Religion Friden mit keinem wort gehandelt/vil weniger anregung gethon/ob dises Pactum von geistlichen sachen sey geschlossen:welches letztere doch notwendig muß zuuor erörtert seyn/ehe dise oberzelte Lehr des Becani kan dem Religion Friden appliciert vnd zugeaignet werden.

Derhalben da ihm warhafftig also ist/wie Thunius mein ehrlicher Außbund von Tübingen in seinem Decalogo fol. 252. vnd andere seine Collegæ lehren/das der Religion Frid in der Substantz ein Politischer prophan frid sey/ so ist dise des Becani Lehr demselben friden im geringsten nichts entgegē. Vnd ist jederman bekant/das so wol Anno 1555. in aufrichtung/ als

als auf anderen nachfolgenden Reichstagen in bestättigung dieses Fridens/ die Religion auff ein orth gesetzt/ vnd der Politische Frid directe vnd fürnemblich daselbst gesucht worden.

Welches auch Becanus nicht widersprochen/ vnd deswegen weder kan/ noch soll also verstanden werden/ als wäre er gemeint gewesen / den Religion Friden zu durchlöcheren / vnd gar auffzuheben.

So hat Becanus ebenmessig wol gewüßt / das zweyerley Consens oder bewilligung seye: nemblich approbatiuus/ vnd toleratiuus: wann daß schon wie wahr ist/ der Pabst approbatiue/ oder mit guttheissen nicht in Religion Fridē gewilliget / so hat er doch toleratiue / das ist/ mit gestattung darein verwilliget/ in dem er ihne bißher zusehend geduldet vnd vbertragen. derwegen auß des Becani Worten gar nicht folget / das er dem Religion Friden hab eins wöllen versehen/ vnd an ein Ohr geben.

Vnd diß/ meine Liebe Superintendenten/ Prædicanten/ Diaconi vnd Schulmaister / sey gnug für dißmal von den Jesuiten gesagt / daß sie den Religion Friden defendieren / befestigen/ vnd vnderstützen.

Jest will ich auch darthun / vnd das mans mit Händen greiffen kan / beweisen / das so wol auß meinen des Luthers vnder schidlichen pronunciatis / vnd öffentlichen Lehrstücken / als auch auß ewren meiner Prædicanten außgangnen Schrifften/ vnwidertreiblich kan geschlossen werden/ daß der Religion Frid ein vnzulässiger / nichtsgültiger Frid sey / vnd von vns nit könne/ noch solle gehalten werden. Vnd diß mit zwey vnd zwainzig Argumenten.

Das Erste Argument.

Es ist nicht vernünfftig / noch rathsamb / noch der geminden vorsichtig: vnd billigkeit gemäß / daß man denjenigen Vergleich / Vertrag / oder Friden halten solle/

welchen die gemacht vnd geschlossen / so gemeincklich die größte Narren in der Welt/ oder die ergeste Buben auff Erden/ gegen denen man sich allezeit des ergesten versehen/ vnd wenig guets von ihnen gewarten muess.

Den ReligionFriden aber / nach meiner des Luthers besantnuß/ haben die gemacht vñ geschlossen / welche gemeincklich die größte Narren in der Welt/ oder die ärgste Bueben auff Erden / gegen denen man sich allezeit des ergsten versehen/ vñ wenig guets von ihnen gewarten muß.

Derhalben ist nicht vernünfftig/ noch rathsam/ noch der gezimenden vorsichtig- vnd Billigkeit gemäß / das man solcher Friden solle halten.

Der Vorspruch ist heller / als der tag.

Dañ was solten die größten Narren können/ oder die ärgsten Buben auff Erden wollen nutzliches / hailfames/ vñnd der ganzen Christenheit gedeyliches schliessen vnd anordnen / wañ man sich gegen ihnen allezeit des ärgsten versehen muß? Können vnd wollen sie es aber nicht/ so gebürt sich auch nicht das jes nig/ so sie beschlossen/ vnd angeordnet/ zuhalten.

Der Nachspruch ist mein Luthers eigene / vnd eigentliche Lehr/ im anderen thail/ Teutsch/ getruckt zu Jena im 1563. jahre bey Donat Richtzenhayn/ vnd Thoma Rebart/ am 200. blat. a. Da ich also geschriben. Vñnd solt wissen / das von anbegin der Welt gar ein selzam Vogel ist vmb ein Kluegen Fürsten/ nach vil selzamer vmb ein Frommē Fürsten. Sie seind gemeincklich die größte Narren/ die ergesten Buben auf Erden. Darumb man sich allezeit bey ihnen des ergesten versehen / vnd wenig guets von ihnen gewarten muß/ sonderlich in Göttlichen sache. Dan sie seind Gottes Stockmeister vnd Hencker / ꝛc.
Vnd

Vnd im selbigen Thail am 201. Blat. a. hab ich Luther auch gut teütsch geschriben: Gar wenig Fürsten seind / die man nicht für Narren oder Buben halt.

Item in gemeltem tomo fol. 94. a. Es muß freylich bleiben / wie es von anbegin gewesen ist / dz kein Stand so vil Narren habe / als die grosse Stände / wie das Griechisch Sprichwort laut / es solt einer ein Fürst oder ein Narr geboren seyn.

Nun ist einmal gewiß / vnd nicht zuuernainen / daß der Religion Frid ist von den Fürsten vnd Ständen des R. Reichs gemacht vnd geschlossen worden / thails zu Passaw anno 1552. thails zu Augspurg auff dem Reichstag anno 1555.

So ist er dann / nach meiner des Luthers Lehr / von denen beschloffen worden / die gemaincklich die größte Narren / von denen man allezeit sich des ärgesten versehen / vnd wenig guts gewarten muß / sonderlich in Religions-sachen.

Warumb solles dann nicht ein Hailloser / vngültiger Frid seyn?

Ich soll an disem Orth vnangezogen nicht lassen / den aller schönesten Spruch / den ich Luther in einer Epistel an Georgium Spalatinum geschriben / vnd noch gefunden wird tomo 1. epistolarum am 350 blat. b. zu Jena getruckt anno 1556. bey Christian Rhodio in 4. welcher Spruch diß ganze Argument nicht anderst / als mit einer Eisenen Ketten zusammen bindet. Also lauten meine Wort. Principem esse, & non aliqua parte LATRONEM esse, aut NON, aut Vix possibile est, eo que maiorem, quò maior Princeps fuerit. Ein Fürst seyn / vnd nicht eins thails ein MÖRDER seyn / ist entweder gar nicht / oder kaum möglich / vnd zwar je grösser der Fürst ist / je grösserer Mörder.

Weil

Weil dann der ReligionFrid ist von den Fürsten gemacht worden / vnmüglich aber ist / oder doch kaum möglich / daß ein Fürst nicht auch ein Mörder sey / so ist vnd bleibt für wahr diser Religionfried mehr ein Unfried / als Frid. Dann was soll für ein Frid können von Mörderen gemacht vnd gehalten werden?

Das Ander Argument.

Es ist vnerhört / daß da einer mit einem Esel ein Friden machet / daß er denselben im Gewissen schuldig sey zuhalten: oder da er ihn nicht hielte / daß er ihm darumb sünden fürchten soll.

Die Confessionisten haben den ReligionFrieden nur mit Eßlen gemacht: dann diß seind meine des Luthers außtruckentliche / vnuernainliche Wort. Wenn ewer Papiß sich vil vn nütz machē wil mit dem Wort Sola allein / so sagt ihm flugs also: Doctor Martinus Luther wils also habē: Vnd spricht / Papiß vnd Esel sey ein Ding / Im vierten Thail zu Wittenberg bey Hans Lufft anno 1555. am 475. blat. b. Ist dann Papiß vnd Esel ein Ding / so haben die Confessionisten fürwar den ReligionFrieden mit Eßlen beschlossen. Was darff es dann vil Scrupulierens / ob man ihn so streng halten soll?

Das Dritt Argument.

Der Martin Luther hab mit trucknen / dürren / hellen wortē stengeschriben / daß / dz recht Euangelion müsse vnruhe / vnd zwyspaltigkeit anrichten: vnd da es solches nicht thue / sey es nicht das recht Euangelion.

Nun aber haben wir Confessionisten das rechte Euangelion: diß vad kein anders.

So

So können derhalben wir mit den Papisten kein Religi-
on Friden halten.

Dann rumoren / vnnnd Friden halten / vnruhig vnd ruhig
seyn / seind zweygantz widerwertige Ding.

Vnser Glaubens Profession aber / vnd vnser Heyligs
Euangelion muß rumoren / muß Vnruh / Zwytacht vnd Vn-
ainigkeit anstiften.

So kan es dann keinen Friden halten.

Kan es aber kein Friden halten / ist fürwahr der Religion
Frid mit den Papisten lediglich vmbsonst: kan vnnnd mag von
vns nit gehalten werden.

So vil meine Wort betrifft / Lauten sie also. Im 9. thail
Teutsch zu Wittenberg Getruckt im Jahr 1557. bey Hans Luffe
fol. 109. b. s. 4. Mir ist warlich die allergröste Lust vnd
Frewde zusehen / daß vmb Gottes Worts willen Zwyt-
acht vnd Vnemigkeit entsethet: Denn diß ist Got-
tes Worts art / lauff / vnd glück / sintemal Christus der
HERR selbs gesagt / Ich bin nicht kommen Friden zu
bringen sondern dz Schwert / dann ich bin kommen den
Menschen zuerregen wider sein Vatter.

Vnd im 5. Thail Witteb. teutsch getruckt Anno 1552. bey
Hans Luffe am 97. Blat a. b. hab ich Luther also geschriben
Weil dann nun Gott haben will / als wir sehen / daß
sein Wort keine Richter leyden soll / dan ihn / so soll nie-
mäd hie scheiden / kan auch kein ruge seyn / vnd da Gott
für sey / wenn es still vnd ruge wurde / so were dz Euan-
gelium auß / Es muß rumoren / wo es kombt / thuts
nicht / so ist nicht recht. Darumb sagt Christus / ich
bin kommen ein Feuer anzuzünden auff Erden / woz solt

ich lieber / den es were schon angezündet? Meinet ihr / daß ich herkommen bin Frid zu geben? da sage ich nein zu: sonder Zwytacht: Soll das gehen / so muß sich Ismael regen mit der Hand / vnd jene wider. Da scheidet vns der Heilig Geist: wenn Menschen schaiden wollen / wird es nur erger ic.

Auß disen meinen / am Sonnentag ligenden Worten / ist in bester / vnuerweigerlicher folg zuschliessen / daß vnser der Confessionisten Euangelium keinen Religion Friden kan zulassen / gestatten / approbieren / vnd im Werck halten: sonder daß ein solcher Frid dem Wort Gottes stracks fuß zuwider lauffe: vnd deswegen von Lutheraneren mit höchstem Fleiß hinderbleiben solle.

Das Vierte Argument.

Der Religion Frid ist fürnehmlich vnd haubtsächlich darumb gemacht worden / damit das Röm. Reich / vnd die ganze Teütsche Nation vor endtlicher zertrennung vnd vndergang behüetet / vnd nicht durch innerliche zwytacht dem Türcken zu einem Raub vbergeben / vnd also in die harte Dienstbarkeit gebracht werde. Wie zusehen gleich im Anfang des Reichs Abschieds im Jahr 1555. auch auß vilen andern Reichsacten / vnd Historien.

Dise vrsach aber ist durch auß nicht erheblich gnug / dz man derwegen dem rainen Lutherischen Euangelio soll den offnen gang sperren / dasselbig in ein gewissen gezirck einschräncken / vnd nicht allenthalben im ganken Teütschland frey / ohne hinderung welche in der Warheit durch den Religion Friden geschicht) soll verkündigen / Predigen / vnd üben lassen.

Dann was soll es seyn / wann schon dise Teütsche Bestien (wie ich Luther den Keyser / Fürsten / vnd andere Teütschen zu titulieren

zulieren/vnd zunennen pflegt) in die dienstbarkeit des Türckens
kommen/welcher zehenmal klüger vnd frömer ist/als sie:

Solche tolle unsinnige / thörichte / rasende / wan-
sinnige Narren müssen nicht frey sein / sonder im Zaum ge-
halten/vnd mit harten Kolben gelauset werden/welches bey den
Türcken am füglichsten geschehen köndte.

So ist dann ganz vnd gar kein noth gewesen / daß man
ein solchen / dem Lutherischen Euangelio so vberaus sehr nach-
theiligen/vnd höchstschädlichen Friden/vnd zwar nur der ursach
halber/machete/ damit durch disen Friden die Teutsche Nation
in ihrer freyheit vnd esse erhalten / vnd nicht vnder des Türcken
Joch gezogen werde : gleich als wann mehr gelegen wäre an ei-
nem solchen Purlautern Menschlichen ding / wie dise politische
freyheit vnd eüsserlicher wolstand ist / als an so viler Seelen
Seeligkeit/Glorj vnd Ehr Gottes/vnd außbraitung des wah-
ren reinen Euangelij.

Das aber die Teutschen bestien seyen / vnd der Türck
zehenmal Klüger vnd Frömer/als sie/hab ich vnuerho-
ren/vnd mit gutem bedacht geschribē / wider die zwey widerwer-
tige Edict des Kayfers Carls des Fünfften / im Jahr 1524. im
Neunten thail Teutsch zu Witteberg getruckt im Jahr 1557.
bey Hans Lufft fol. 190. a. Da liest man im Prologo oder Vorred
dise wort. Wolan wir Teutschen müssen Teutschen/vnd
des Pabsts Esel vnd Marterer bleiben / ob man vns
gleich im Mörser zustiessē / (als Salomon spricht) wie
ein Orüzen/noch will die Thorheit nicht von vns las-
sen / &c.

Vnd vber ein kleines / Gott hat mir (wie ich sehe)
nicht mit vernünftigen Teütē zuschaffen geben/sonde-
ren Teutsche Bestien sollen mich tödten (bin ichs wür-

dig) gerad / als wann mich Wölff oder Seum zuriffen.

Widerumb in dem Epilogo oder Beschluß / hab ich also geschriben. f. 197. a. Am end bitte ich alle liebe Christen / wolten helfen Gott bitten für solche elende / verblente Fürsten / mit welchen vns ohne zweifel Gott geplagt in grossen Zorn / das wir ja nicht folgen wider den Türcken zuziehen / oder zugeben : Seytemal der Türck zehennmal klüger vnd Frömmmer ist / den unsere Fürsten seind. Item ibidem. Solches klag ich auß Herze grund allen Frommen Christen / daß sie sich mit mir ober solche tolle / thörliche / vnsumige / rasende / wansinnige Narren erbarmen zc. Verstehe aber darunder auch dē Kayser Carle / von dē ich Luther eben am selbigen ort bloß ohne mittel zuuor außdrucklich geredt habe / wie auch nicht weniger im Prologo / da ich gesage. Schändtlich lauts / das Kayser vnd Fürsten öffentlich mit lägen ombgehen. Aber schentlicher lauts daß sie auf einmal zugleich widerwertige Gebott lassen außgehn / wie du hierinnen siehest zc. Vnd sollen mich die Teutschen zugleich als einen verdampften halten vnd verfolgen / vnd doch warten / wie ich verdampft soll werden / das müssen mir se truncken vnd tolle Fürsten seyn.

So bleibts dann außer allem zweiffel vñ vnwidersprüchlich darbey / das diser Religion Frid nach meiner deß Luthers meinung nicht vil werth / ohne tringende noth / vnd ohne rechtmässige vrsach gemacht / deßwegen auch gar wol bey seits kan gesehet werden.

Das Fünffte Argument.

Wann

W An auff einē Reichstag ein Schluß/oder vergleichung
 Ständ gemacht wurde/es soll hinfür meüßlich frey
 zugelassen sein/das ein jeder mög hinfliegen/ wo er wil:
 Item daß er im Himmel möge die Sternen buzen/ den ganken
 Erdkrais/wie ein schneballen/hin vnd wider werffen / dz Meer
 austrincken / den weit vnd bratten Luft in ein fellais einfangē/
 Son vnd Moñ in ein Sack schieben/vnd ober Feld tragē/so oft
 es ihn geluste / so wurd man billich ein solchen Reichschluß für
 ein Narzenschluß/vnd vngereimbtes/vnmügliches ding halten.

Wann wir aber dem Kalb recht zum Aug sehen/so scheint
 es / als were der Schluß oder vergleich vom Religion Friden es
 ben auch ein solcher Schluß.

Dan hab ich Martin Luther nicht oft deutlich vñ teutsch
 gnug geschriben / das der Mensch gar kein freyen willen
 habe? ja der frey will sey ein Purlauters gedicht/er sey
 ein eitler titul/vnnd nichts darhinder? wie zusehen in der
 Assertion vnd verthädigung des sechs vnd dreyßigsten articuls
 vnder den verdampften articulen von Leone X. dem Pabst.

Hat aber der Mensch keinen freyen willen / so hat er auch
 kein freyheit des willens dise oder jene Religion zuerwehlen.

So steht es dann auch nicht in seiner willkur / daß er den
 Religion Friden halte.

Sag mir einer / ist ihm nicht also / daß der Religion Frid
 im Reich allein gewissen Personen freyheit der Religion gibet/
 vnd die wahl lasset / daß sie mögen eintweders der Augsp: Con-
 fession/oder dem Pabstum anhangen / vnnd sich darzu bekenn-
 nen?

Ja freylich ist ihm also: insonderheit in denen Reichsstät-
 ten / in welchen zur zeit des vserichten Religionfridens beyde
 Glauben (das ist der Lutherisch / vnd der Papistisch) in vbung
 gewesen: Da soll es noch also gehalten werden/vnd einem jeden
 Burger freygestellt sein / disen oder jenē glaubē ihm zuerwehlē.

Was ist aber dieses für ein schöne freystellung? hat doch des Menschen will kein freyheit den/od' ein andern glauben ihm zuerkiesen: sintemal in denen sachen / welche die Seeligkeit oder verdambnuß antreffen / er alles freyen willens gänzlich vnd durchauß beraubt ist / vnd kan sauber nichts in Glaubenssachen wöllen / als allein das jenige / warzu ihne Gott tringet / vnd mit stößen darzu (gleich wie einen Esel in Stall) einreibt.

Wie dann auch Philippus Melanchthon in den Annotacionibus vber die Epistel Pauli zum Römern getruckt zu Straßburg bey Johann Herwagen Anno 1523. in 8. gelehret / welche Annotationes ich Luther selbst hab lassen in truck außgehn / vnd ein Epistel vorher gesetzt / darinn ich dieselbe ganze schrift des Philipps nicht allein gebilliget / vnd in bester form recommendiert / sonder auch den Epistlen des Lieben Apostels Pauli selbst an die seiten gesetzt / vnd rund bekennet / das niemandt besser jemals / als Philippus Melanchthon darein geschriben: vnd das Origenis vnd Hieronymi der Altväter schriften / gegen diser des Melanchthonis gerechnet / lauter Narretey vnd puppenwerck seyen: ja das Philippus in disen Annotacionen / wo er nicht dem H. Paulo gleich / doch am allernächsten beylomme.

Sagt aber Philippus darinn nicht vnuerholē im 50. blat a. am 4. vnd 5. vers. *adeo voluntas nostra non est libera, vt eò tantum feratur, quorsum à Deo IMPELLITVR.* das ist. So fast ist vnser will nicht frey / daß er allein dahin sich lencket vnd begibt / wohin er von Gott gestossen / oder mit stößen eingetrieben wird.

So hab auch ich Luther selbst anderstwo / als in der Assertion der verdambten artickel im sechs vnd dreyßigsten artickel / getruckt zu Witteberg im Jar 1520. in 4. vnd im andern Lateinischen thail zu Witteberg Año 1546. bey Hans Lufft. am. 118. blat b. geschriben: *Nulli est in manu sua, quippiam cogitare boni, aut mali, sed omnia (vt Wiglephi articulus Constantiae dam-*

tiæ damnatus rectè docet) de necessitate absoluta eueniūt. Quod & Poeta voluit, quando dixit; certa stāt omnia lege
 Es ist in keines Macht/ oder Hand/ etwas guts oder böses zu gedencen/ sonderen (wie des Wickiefs Artikel zu Costniz verdambt/ recht lehret) alle ding geschehen ledigklich auß vnuermeidenlicher vnbedingter Noth/ welches auch der Poet gewölt/ da er gesagt. Es ist schon gewiß beschlossen vnd gesetzt/ wie alle Ding geschehen sollen vnd müssen:

Geschicht dann alles absolute/bloß/vnd sauber/ auß dergleichen vnumbgenglicher Noth/ nach Gottes schon zuuor vnbedingtem/fürgesetztem/vnd vnwandelbarem Gesetz/ so stehet es so wenig in eines Menschen mächten/ daß er freywillig disen vnd nicht ein andern glauben annehme/ als wenig es in seinen mächten stehet/ daß er Sonn vnd Mon in einen Sack schiebe/dz Meer außtrincke/ oder ein anders vnmögliches Ding zu werck richte: sonder einsig vnd allein denjenigen Glauben nimbt ein jeder an/ zu welchem er von Gott nottringender weiß getrieben worden.

Dann damit ich ein Exempel gebe/einer greiffet nach dem Papistischen Glauben: da frag ich/ hat er den freyen willen gehabt/ daß er hette nach dem Lutherischen können greiffen/ oder nicht?

Nain/ den freyen willen hat er nicht gehabt: seytemal er/ nach vnser Lutherischen lehr/ sich nur hat dahin mit seinem willen lencken vnd wenden könden/vnd müssen/wohin ihn Gott gestossen/oder mit stößen hat angetrieben. So hat der wegen diser nicht freywillig der Papistischen Religion sich zugesellet/sonder ist darzu absoluta necessitate, auß vnbedingter/vnuermeidenlicher/höchster Noth/tränglich getrieben/vnd gestossen worden.

Ein anderer ist der Augsp. Confession zugewant. Hette diser auch

A. Tomo 2.
Lat. V Vit-
reb. 1546.
bey Hans
Lufft. fol.
469. a.

ser auch freywillig können ein Papist werden? Nein: Gott hat seinen Willen ledigklich/ ohne beding gestossen/vñ benöthiget zu der Augsp. Confession. Der Will aber des Menschen/nach meiner Lehr/ kan allein dahin sich wenden / warzu ihm Gott den stoß vnd antrieb gibt/sonderlich in Göttlichen sachen/welche die Seeligkeit vnd Verdammus betreffen wie dann die erwählung eines Glaubens ein solche Sach ist.

So ist es dann ein lauters Guggelwerck vnd Spiegel-
fechten/das der Religion frid ein Freyheit zulasset/disen/oder je-
nen Glauben zuerwehlen: dieweil ledigklich kein wahl sein kan/
wo alles auß vnuermeidlicher / vnbedingter Noth geschehen
muesz/wie ich Luther vnd mein Lippichen gelehret haben.

Vnd dises wird auch bestetiget auß ewer/meiner lieben Pre-
dicantē Lehr: den also schreibt der Edle Man. Hunnius. Tom.
5. disp. 3 1. de liber. arb. thesi 24. ad conuersionem fidem,
iustitiam, & aeternam salutem homo spiritui S. ne tantillū
cooperari potest. Der Mensch kan zu seiner Befehrung/glaub-
ben/ gerechtigkeit/ vnd ewigem Nail/dz wenigste nicht/dem H.
Geist mitwürcken/welches er hernach in der 35. thesi widerholet/
allda er sagt/ das des Menschens Will in seiner Befeh-
rung/sich gehabe pure passiuē/dz ist/ nur leidend/gantz
ohn alle würckung/ welche einzig vñ allein des H.
Geists sene. So hat dan der Mensch kein freyen willē würck-
lich disen/oder ein anderen glauben zuerwehlen/vnd auß zuerle-
sen/ dieweil dise Erwählung des Glaubens auch zur Beförung
gehörig vnd vonnöten: solches aber alles allein des H. Geists
(ohn alles Menschliches zu thuen) Werck ist/ welcher würcket/
wo/vnd wann er will/nicht wo/vnd wann der Mensch will.

Es möchte aber einer sagen/ auff dise weiß kämen die Tür-
cken/Haiden/Juden/Zwinglianer/Caluinisten/Schwenckfel-
der/ Widertäufer/ Photinianer/vnd andere Käser wol hin-
durch. Dann sie könten alle sprechen/ das wir disen/vnd nit ein
andes

anderen Glauben angenommen/ist nicht in vnserem freyen Willen gestanden:wir habē keinen freyen Willen gehabt zu glauben/wz wir wollen/sonder haben den Willen A L L E I N dahin lencken/biegen/vñ wenden können / wohin ihne Gott durch stöß getrieben: Des es hat solches ex absoluta necessitate, & certā lege diuina, dz ist auß vnbedingter/Höchster/vñ vnuerenderlicher Noth/ auch auß gewissem/vorgehendem/vnuermeydenlichem/Göttlichem Befehl also geschehen müssen/vnd kein anders.

Welches wir daher vnfehlbar abnehmen/dieweil wir Jesu hunder würcklich vnseren Willen haben in disen Türckischen/oder Haidnischen/oder Jüdischen/od Calvinischen zc. Glauben gegeben/vnd vns einmal darzu mit Mund bekennet. Dises aber hetten wir nicht thun können/wann Gott vnsern Willen darzu nicht gestossen/genötiget/vñ wie ein Ruch angetrieben hette: seytemahl vnser Will in solchen Dingē/die Gott/vñ die Seligkeit/oder Verdammnis betreffen/nicht frey ist/sonder muß allein das jenig wollen / warzu er von Gott genötiget wird: vnd sich pure passiuē, das ist ohne alle Wirkung halten: wiedann an angezognem Orth Melanchthon auch bekenet/das Gott eben so wol vnd eygentlich den Ehebruch des Dauids/als die Befehrung des Pauli gewürcket habe. Kan derhalben vns gang vnd gar kein schuld zugemessen werden / das wir nicht auch Papisten / oder Confessionisten worden seyn.

Auß dise Einred ist kurz die Antwort: Ego Lutherus concedo totum, Ich Luther laß diß alles zu: dan eben dises ist/wz ich gesagt habe. Dieweil gar kein freyer Will ist in dem Mēschē/disen oder jenen Glauben anzunehmen / sonder ein jeder muß allein dem Glauben sich bequemen/zu welchem er von Gott (absoluta necessitate) das ist/sein rund vnd ledigklich genötiget/oder mit stößen angetrieben vnd getrungen wird / so kan die folg nicht widersprochen werden / das der jenig Glaub / welchen ein jeder ergriffen / es sey gleich für ein Glaub was es wolle (Türckisch/Haidnisch / Caluinisch / Schwencfeldisch) einzig vnd allein
D
seye

seye auß Antrib/ vnd nöttigung Gottes / vor andern angenom-
men worden : Dann es ist keines Menschen Hand
oder Gewalt Guts oder Böses zugeedencken/ wie ich mit
Wigleff gelehrt: So ist deßwegen der Religion Frid billich/ für
ein sehr vngereümbten Schluß zu halten.

Dann erstlich gibt der Religion Frid Freyheit zu zweyen
Religionen/ dz ist/ zu der Lutherischen vnd Päßtlichen/ da doch
dem Menschen zu keiner auß disen baiden/ von Gott die wahr
Freyheit des Willens / nach meiner des Luthers Lehr/ gegeben/
vnd mitgethailt ist.

Zum andern/ so lasset der Religion Frid/ außser disen jetzt
gemelten zweyen Glauben/ vnd Ceremonien/ im Reich kein an-
dere Religion Passieren vnd zu :

Da doch die Leüt/ wie gesagt/ noch zu vilen andern Glau-
ben von Gott getriben/ getrungen / gestossen / vnd genöttiget
werden.

So ist dann der Religion Frid Gott selbs zuwider.

Machet derhalben darauß Liebe Predicanten / was ihr
immer wöllet: wann kein freyer Will ist/ wie ich oft geschriben
vnd verfochten / so ist auch kein Freyheit der Religion / vnd
schließlich kein Religion Frid in der Welt. Darbey bleibts/ vnd
wird noch mancher Papist die Zän zerbrechen / ehe er diß Argu-
ment durchbeisset.

Das Sechste Argument.

Alle Aydschwür / so beschehen zu bestättigung der Politic-
schen vnd Burgerlichen handlungen/ seind vnzulässig vnd
nichtig.

Auff den Religion Friden haben sich vil mit Ayd veroblia-
giert / welcher doch nur ist ein Politischer Frid / wie mein Luma-
nius bezeügt im Decalogo am 252. blat. da er den Religion Frid
Pacem politicam vnd prophanam nennet.

So hat

So hat sich daß niemand zu fürchten / das er Aydbrüchig werde / wann er schon den Religion Friden / darauß er geschworen hat / nicht helt. Dann ein solcher Ayd ist vnzulässig vnd vn- gültig.

Der vorspruch ist mein des Luthers / im ersten Teutschen thail zu Jena getruckt Año 1590. bey Tobia Steiman am 426. blat. b. alda ich ohn alles entsetzen geschriben: Alle Artickel Johann. Huss zu Eosnitz verdampt / sind gantz Christlich / zc. des erbiere ich mich zu uerantwortē / wo ich soll / vnd wils mit Gottes Hilff wol beweisen.

Nun aber vnder den verdampften articklen des Johannis Hussi / ist auch diser der fünff vnd zwainzigste: *Condemnatio 45. articulorū Ioannis Wickless per Doctores facta est irrationabilis & iniqua & male facta: & ficta est causa per eos allegata, videlicet ex eo, quod nullus eorum sit Catholicus, sed quilibet eorum aut est Hæreticus, aut erroneus, aut scandalosus.* das ist / die verdammung der 45. Artickel Johannis Wickless ist wider die vernunft / vnbillich vnd vnrecht zc. vnder welchen 45. verworffnen articklen ist dises der drey vnd vierzigst. *Iuramenta illicita sunt. quæ fiunt ad roborādos humanos contractus, & commercia ciuilia.* Alle Aidschwür / so geschehen zu bekräftigung Menschlicher contract / vnd Burgerlichen commercien / seynd vnzulässig vnd vnrecht.

So folgt dann auch vnuerweigerlich / daß der jenige Aidschwür / welcher auff den Religion Friden gethan ist / vnzulässig seye / vnd mit nichten solle gehalten / auch ohne allen Mainaid könne gar leicht von vns gebrochen werden.

Das Sibende Argument.

Vide tom. 3. Conciliorum Seuerini Bini Colon. ed. 1618. f. 892 Sess. 15. Concilij Constantiensis vbi articulus 25. inter articulos Ioannis Hussi damnatos, est iste, qui allegatur.

Ich Luther hab mein Fürsten angelehrt/das er dem Kayser nicht gehorsamb leiste/auch ihne absoluiere vnd ledig gesprochen von allem gehorsamb/so wol des Pabsts / als des Kayfers/vnd ganken Reichs.

So kan derhalben ich/vnd meine nachkömling die Predicanten / auch noch heutigs tags ledig sprechen/vnd absoluiere alle Protestierende Ständ von dem gehorsamb / den sie in haltung des Religionfridens leisten sollen/ Seytemal nicht grösserer gwalt zu disem vonnöthen/ als zu jenem: vnd wer eines kan/ kan auch das ander. Hat also der Religion Frid ein loch/so offte es mir vnd meinen Predicanten gefellig ist.

Das ich aber meinen Fürsten hab in solche grosse freyheit/vnd außer dem gehorsamb des Kayfers vnd ganken Reichs gesetzt/finder sich in meinē Wittenbergischen eilffte thail/Teutsch getruckt Anno 1558. am 214. blat b. in das 31. Capitel Genesis/vnd lauten die wort/wie folgt: Ich lehre auch also/das vnser Fürst dem Kayser nicht soll gehorsam sein/vnd absoluiere ihn von dē gehorsamb/nicht allein des Pabsts/sender auch des ganken Röm: Reichs/vnd des Kayfers. Aber mit waser ley recht?den da muß ich zusehen/das ich den gehorsam recht beschreibe/was er sey/vnd denselben wisse zuunderscheiden. Ich absoluiere aber den Fürsten nach disen rechten/dieweil der Kayser vnd Pabst gebott vnd befelch lassen außgehn wider die erste Taffel: derhalben ist weder Fürst/noch das gemaine Volck schuldig / solchen gebotten gehorsam zuseyn/wider das Gebott Gottes.

Vnd bald hernach wir absoluiere die Leut recht/nemblich dieweil der Kayser vnd Pabst Gottes wort
nicht

nicht annemmen / sonder gebieten solche ding / das stracks wider das wort ist. Darumben lehren wir / das man solchen gehorsam verfluchen soll.

Nun was ich selbiges mal gesagt hab / das kan ich noch sagen von dem Religion Friden / in welchem der Keyser das jenig gebietet / welches wider das wort vnd befelch Gottes ist. Dann einmal Gott vnd sein wort besilcht / man soll das wahre / raine Euangelium / in aller Welt allen völkern / vnd allen Creaturen Predigen. Matth. 28. v. 19. vnd Marci 16. v. 15. Dises verhindert der Religion Frid / vnd machet / das in gar vilen orten / so den Papisten zugehörig / kein Predicant maußgen / od einschrayen thun darff / wil schweigen / das raine Euangelium Predigen.

So ist daß niemand schuldig hierinn dem Kayser / oder dē Astorum 5. Röm. Reich zugehorsamen / oder den Religion Friden zuhalten. Man soll Gott mehr gehorsamen / als denn Menschen.

Das Achte Argument.

Zu Wormbs auff dem Reichstag hab ich Luther mit Heroischem Heldenmut frey öffentlich bekent / das kein Mensch gewalt habe / etwas / so einiger syllaben groß / zusehen / oder zuordnen vber einen Christen / es geschehe daß mit desselben vollwort vnd verwilligung: vnd was anders geschicht / das geschehe mit einem Tyrannischen Geist.

Derhalben hat auch weder der Keyser / noch andere Churfürsten vnd Ständ macht gehabt / einē solchen Friden zuschließen / zusehen vnd zuordnen / das ihre vndergebne Vnderthonen vnbefragt / vñ ohn ihr einwilligung / einweders so / oder so glauben / oder / im fall sie nicht gehorsamen wolten / mit Weib vnd Kind das Land raumeten / vnd mit Höchster ihrer vngelegenheit weiter ziehen müßten.

Will jetzt nicht sagen/das ich Luther auch anderstwo ohnz
gescheucht hab gelehrt / das vnder den rechten Christen gar kein
Obriegkeit seyn soll/kan/oder mag. Vnd da du zweifel an hast/
lise was ich geschriben im buch von Weltlicher Oberkeit / Tom.
2. Germ. Jen. Getruckt Anno 1563. fol. 201. b. .3. Da wirstu
finden dise vberaus schöne trostliche wort. Nächstu aber
sprechen/weil denn nu vnter den Christen kein Welt-
lich schwert seyn soll / wie will man sie denn eusserlich
regieren? Es muß se Oberkeit auch vnder den Chris-
ten bleiben.

Antwort. Vndter den Christen soll vnd
kan kein Oberkeit seyn/sonder ein iglicher ist zu-
gleich dem anderen Vnderthon / wie Paulus sagt
Rom. 12. ein iglicher soll den anderen sein Obersten
halten: vnd Petrus 1. Petri 5. Seyt allesambt vne-
dernander Vnderthon. Das will auch Christus
Lucæ 14. Wann du zur Hochzeit geladen wirst/ so se-
be dich aller vnterst an. Es ist vndter den Christen
kein Oberster/ dann nur Christus selber vnd allein.
vnd was kan da für Oberkeit sein / da sie all gleich
seind/vnd ainerley Recht/ Macht / Gut vnd
Ehre haben/ &c.

NB. Gut
Wider-
täuferisch.

NB. Die
Baurē ha-
ben es bald
nach diser
des Luters
aufgespre-
nger schrifte
wolgegriffē
Anno 1525

Hat es dann ein solche meinung vndter den Christen / so
muß ein jeder Baur mit seinen aroben Händen greiffen / daß er
eben so frey/als ein Fürst/oder Graff/ vnd das ihm kein anderer
nichts schaffen / setzen / vnd ordnen kan/ als was ihm nur wol
gefelle.

vnd auch darauff flugs die Waffen ergriffen / vnd den Bauren Krieg angefangē
Wie

Wie kan dann der Religion Frid dises Orts/den Bauren/
oder andern vil fürschreiben vnd gebieten/ wie / oder w^z sie glau-
ben sollen: seitenmal dises Ambt den Leuten zu wehren/
Daß man sie nicht falsch lehre / ist den Fürsten nicht be-
folhen / wie ich Luther mit klaren Worten ermahnt hab/in jekt
gemelten Tomo vnd Buch am 199. blat.b. Istis ihnen aber nicht
befolhen/ so haben sie da nichts zuschaffen.

Folgt derowegen auß meiner Lehr / daß man den Religion
Friden soll immer fahren lassen/vnd sich darumb nit fast reißen.
Dañ er ist/meiner des Luthers Lehr nach/der Christlichen Frey-
heit höchlich zuwider/ vnd schädlich: vñnd wo ein Oberkeit ist/
da einer begert deß anderen Oberster zu seyn / da seind
nicht rechte Christen: weil es die Art vnd Natur nicht
leidet Oberster haben / da kein Oberster sein will vnd
kan. Tom.cit.f.201.b.

Das Neündte Argument.

Weder wider ein Ding alle Tag Gott eyferig bittet/daß
es abgestellt vñ auffgehbt werde/derselbig kan mit Wars-
heit nicht sagen/daß er solches ewig zu halten/ oder zuer-
halten begere/oder im Sinn habe.

Wir Lutheraner bitten G^ott eyferig alle Tag / daß man
den Religion Friden auffhebe vnd abstelle.

Derhalben können wir mit Wahrheit nicht sagen / daß wir
begeren/oder im Siñ haben ihne ewig zu halten/oder zuerhalten.

Der Vorspruch ist vnstrittig/ vnd für sich selbs am Tag.

Der Nachspruch ist in einem huy Probiert.

Dann schreyen vnd singen wir nicht für vnd für in vnsern
Kirchen/Schulen/Heüseren/vñ auff der Gassen/Erhalt vns
H^oErz bey deine Wort/vñ stütz(oder steür)des Pabsts
vnd

Vnd Türcken Mord. Ja freylich schreyen wir/dz vns möch-
ten die Zähngnappen/ vnd die Lung zerschneiden: was ist aber
diz Geschrey vnd Wunsch anders/als daß wir begehren den Re-
ligion Friden von der Wurzel auß zuuertilgen?

Dann des Pabsts vndergang so hefftig begehren/ist in der
that warhafftignichts anders/ als des Pabstums Vndergang
begeren. Diz begeren aber kan mit zugleich bestehen mit dem/daß
man begere/ daß das Pabstum durch einen ewigen Friden im
Reich/ noch weiter soll vnperurbirt/ vnbelestiget/vnd fridlich
gelassen werden.

So ist es dann nicht wahr/ wann wir Lutheraner sagen/
wir begeren den Religion Friden zu halten: oder es ist protesta-
tio contraria facto, das ist: Wort vnd Werck stimmen nicht
vber eins: vnd kans/ weil es Sonnenklar/niemand leugnien.

Das Zehende Argument.

In vnbillich / vnzulässig Ding ist/ wann Menschen
wollen dem Gewissen herschen/fürschreiben/vnd gebieten/
was es für ein Glauben annehmen vnd folgen soll/dieweil
vnwidersprechlich wahr ist / daß dem Gewissen niemand her-
sehen kan/ als Gott allein.

Dahero recht vnd wol gesagt wird/Gott hab ihm diese drey
Ding vorbehalten: Auß nichts etwz erschaffen/künstige Ding
vorwissen: vnd den Gewissen herschen vnd dominieren.

Wie dann ich Luther im andern Thail zu Jena im Jahr
1563. bey Donat Richzenhain vnd Thoma Rebart Teütsch
getruckt / am 199. Blat b. die ganze Welt trewlich gewarnet
hab/ mit disen Worten. Nu hastu jek gehört/ daß vber
Seelen niemand kan Gewalt haben denn Gott. Vnd
bald hernach. Daß Weltliche Gewalt nit solt haben den
Glaubē zubietē/ sonder von eüßerliche gütteren dieselbe
zu ord

zu ordnen vnd zu regieren auff Erden. Widerumb. Die Seel ist nit vnderß Keyßers Gewalt: er kan sie weder lehren/ noch führen/ weder tödten/ noch lebendig machen/ weder binden/ noch lösen.

Item fol. 200. a. Wann nun dein Fürst/ oder weltlich Herz dir gebeüt mit dem Pabst zuhalten/ sonst/ oder so zuglauben/ oder gebeüt dir Bücher von dir zu thun/ soltu also sagen: Es gebürt Lucifer nicht neben Gott zu sitzen: Lieber Herz/ ich bin euch schuldig zugehorchen mit Leib vnd Gut/ gebietet mir nach ewer Gewalt maß auff Erden/ so wil ich folgen: heist ihr mich aber glauben vnd Bücher von mir thun/ so wil ich nit gehorchē: Dann da seht ihr ein Tyrann/ vnd greiffst zu hoch/ gebietet/ da ihr weder recht/ noch macht habt.

Ist aber die Oberkeit ein Tyrann/ wann sie gebietet disen/ oder jenen Glauben zu halten/ dise/ oder jene Bücher zu lesen/ so ist der Religion Frid auch Tyrannisch/ vnd vnzulässig/ vnd in grundboden nit eines Pfifferlings wert/ ja wider alle alle Recht vnd Billigkeit/ vnd greiffst vil zu hoch/ gebietet auch/ dessen er nit bemächtigt ist. So soll man ihn jmer geha lassen. Da die Oberkeit nichts zugebieten hat/ ist man nit schuldig zu gehorsammen.

Das Eilffte Argument.

Wann wahr ist/ was ich Luther gesagt hab/ daß man ein jeglichen soll glauben lassen / was er will So ist der Religion Frid vnbillicher weiß auffgericht vnd beschlossen worden: dieweil er allein zwen Glauben frey lasset/ vnd dieselbige nur gewissen Obrigkeiten im Reich: andere aber nicht glaubē lasset/ was ein jeder will: sonder müssen eintwederß glauben

E

ben

ben / was ihr Oberkeit will / oder mit Weib vnd Kind das Land
raumen / vnd in das Elend ziehen.

Man ist ohne zweiffel wahr / was ich gesagt habe : sonst müß
ich wol billich ein verlogner Euangelist / vnd hailloser Apostel
Christi seyn. Dann ich nit leügnen kan / daß dises meine eigne
Wort seyn / In dem andern Thail zu Wittenberg teütsch anno
1551. bey Georg Kawen Erben / in einer Epistel an zween Pfarz-
herz von der Widertauff fol. 266. b. Doch ist es nicht recht /
vnd ist mir warlich leyd / daß man solche Elende Leute
(die Widertauffer) so jämmerlich ermördet / verbrennet /
vnd greülich ombbringet. Man solt ja einen jgli-
chen lassen glauben / was er wolt.

Vnd widerumb im 6. Thail zu Wittenberg getruckt anno
1553. bey Hans Lufft am 500. blat. a. von der Weltlichen Ober-
keit. §. 1. Auch so re. lauten meine Wort also. Weil es denn
ein jglichen auff sein Gewissen ligt / wie er gleubt / oder
nicht gleubt / vnd damit der Weltlichen Gewalt kein
Abbruch geschicht / soll sie auch zufriden seyn / vnd
ihres Dings warten / vnd lassen glauben sonst /
oder so / wie man kan vnd will / vnd nie-
mand mit Gewalt dringen. Denn es ist ein
frey Werck omb den Glauben / da zu man niemand kan
zwingen. Ja es ist ein Göttlich Werck im Geist /
schweig den / daß eusserliche Gewalt solt erzwingen
vnd schaffen re.

Dis hab ich Lutherus einmal auff's Papier lassen kom-
men / darauß ein jeder / der nur souil Hirn im Kopff hat / als
ein Spas faiste auff dem Knie / mit beständiger Consequenz
kan geschliessen / daß der Religion Frid wider das Gewissen sey /
vnd

vnd in der Oberkeit mächten nit stehe / solche ding zugebieten / oder zuordnen / oder daruon einigerley weiß sich zu vergleichen / zum nachthail vnd sperrung der gewissens Freyheit ihrer Vnderthanen.

Das Zwölffte Argument.

Es ist nicht notwendig zur Seeligkeit / dz wir Lutheraner den Religionfriden halten / darumb so haben wir ein gewuñes spil: dorffen in brechen / wan vñ wie offte wir wölle.

Das es aber nicht notwendig sey zur Seeligkeit / ist auß dem zuschliessen / was ich Luther geschriben.

Erstlich hab ich Luther gar auff's aller deutlichest vñnd lustigest gelehret: das keen Sünd mehr sey in der Welt dann der Unglaube. Andere Sünden der Welt seynd Herz Simons Sünde / als wann mein Hensichen vñd Venichen in den winckel scheißt. Das lachet man / als sey es wolgethan. Also machet auch der Glaube / das vnser dreck nit stincket für Gott. Summa Summarum / an den Eingebornen Sohn Gottes nit glauben / das ist der Eyn Sünd in der Welt. In der Hauspostill zu Jena getruckt durch Christian Ködigers Erben Anno 1559. in der Predig / vber das Euangelium Johannis am 3. Cap. am Pfingstmontag / welche anfangt / Man soll nichts Predigen. Dises findet sich auch in der Hauspostill zu Torgaw Anno 1601. getruckt / an gemelten ort: wiewol es in vil anderen Editionibus ohne mein vorwissen ist außgelassen worden.

Ist aber einzig vñnd allein der Unglaub ein Sünd / darumb die Welt verdambt / oder geurtheilt wirdt / so hat es nicht vil zubedeutn / wann wir schon den getroffenen Religionfriden nicht halten / da wir allein den Glauben in den Eingebornen Sohn Gottes behalten.

Gott lachet nur darzu / wann wir den Papisten Elöster / Kirchen / Bistumb vnd dergleichen wider disen Religionfriden abnehmen. Gleich als wie Luther gelachet / wann sein Hänsichen vnd Leuichen ein frumen Eggstein haben in ein Winckel gesetzt. Was soll es mehr seyn? Wirdt vns deswegen nicht verdammen: der Glaub bedeckts gar hübsch vnd seuberlich zu / das es vor Gott nicht vbel stincket / noch vns schaden bringet.

Zum andern hab ich Luther auch dem Philippo Melanchthoni in einem Sendbrief in dem ersten thail. meiner Epistel zu Jena getruckt Anno 1556. bey Christoph Rhodio in 4. am 345. blat. b. auff folgende weiß geschriben: Esto peccator & peccator fortiter, sed fortius fide & gaude in Christo, &c. Sufficit q̄ agnouimus per diuitias gloriae Dei Agnum, qui tollit peccatum mundi, ab hoc non auellet nos peccatum, etiamsi millies, millies vno die fornicemur, aut occidamus: das ist: Sey ein Sünder / vnd Sündige starck: aber noch stercker trawe vnd frewe dich in Christo / ic. Es ist gnug das wir das Lamb erkennen haben / durch die reichthumb der Glory Gottes / welches wegg nimmet die Sünd der Welt. Von disem wirdt vns kein Sünd abreißen / ob wir gleich tausent / tausent mal in einem tag Hurerey oder Todtschlag verübeten.

Kan nicht auß disen so lieblichen / trostreichen Worten steif geschlossen werden / das wenig daran lige / wann wir schon / des Religionfridens ohngeachtet / auch dapffer zugreifen / wo wir immer können / vñ etwas den Papisten auß den Händen reißen / wir haben gleich mit einem Ayd ein anders versprochen / oder nit? daß das sibende vnd achte Gebott verbindet vns nicht hefftiger / als eben das fünffte vnd sechste: weil dann einer kan tausent / tausent mal dise zwey Gebott in einē tag weit vberschreiten / vnd mehr nit bedarff / als nur darzu glauben vnd vestiglich trawen

trawen in Christo/wird es gar wenig irren/wann wir schon mit
brechung des Religion Fridens das sibende vnd achte Gebote
Gottes auch nur grob vbergehen. Sufficit, es ist vns genug (zur
Seeligkeit) das wir glauben in Christo: wegen dieses peccatili
werden wir von Christo nicht abgesonderet / noch verdammet.
Solche raitung/ auß diser meiner trostreichen Lehr/ kan bey sich
selbs ein jeder Holzhacker machen. Vnd darff nicht vil freiden
darzu. ja es habens villicht vil auß vns Lutheraneren also ge-
macht/ solt es gleich die Papisten verdriessen.

Das Dreyzehende Argument.

Die haltung des Religion Fridens ist einweders ein guts/
oder ein böses werck/ oder ist ein mittel ding/ dan außser
disen dreyerley wercken ist keins mehr vberig.

Ist sie ein mittelding / so kan sie ohn alle Sünd vnderlas-
sen werden.

Ist sie ein böß Werck / so ist gebotten / daß man sie vnder-
lasse.

Ist sie aber ein guts Werck: so kan sie abermal wol vnder-
bleiben. Dann die gute Werck wenig nutz seyn/vnd fragt ihnen
Gott nichts nach. Derhalben bringt es im Gewissen keine scha-
den/ wann man schon den Religion Friden bey seits sezet/ vnd
nur wacker darwider thut.

Dann ich Martin Luther / wie bewust/hab den schönen
weitspruch öffentlich geführet/im ersten thail Teutsch zu Jena
getruckt / bey Donat Richzenhain / vnd Thoma Rebart Anno
1564. fol. 339. b. Christus hatt ein leichte Burde / gehet
kurz zu/das vberschwencliche frömbkeit da ist / vnd
alles im glauben vnd trawen stehet/erfüllet das Esai-
as 10. saget. Ein kurze volkommenheit wird eine Sint-
flut voller frömbigkeit bringē: das ist der glaub/der ein

kurz ding ist/ gehören keine gesetz/ noch werck dazu: ja es schneidet abe' alle gesetz vnd werck/ vnd erfüllet alle gesetz vnd werck: Darumb so fleusset auß ihm eitel gerechtigkeit: den so vollkommen ist der glaube/ dz er ohn alle andere müh vñ geseze macht/ (NB.) alles was der Mensch thut/ für Gott angenehm/ vñ wolgethan/ wie ich davon mehr gesagt habe im Büchlin von den gute wercken. Darumb lasset vns hüten für Sünden/ aber vil mehr für gesezen vnd guten wercken / vnd nur wol warnemmen Göttlicher zusagung vnd deß glaubens/ So werden die guten werck sich wol finden zc.

Vnd Tom. 2. Lat. Witteb. f. 73. b. Neque enim Deus vt dixi) aliter cum hominibus vnquam egit. aut agit, quam verbo promissionis. Rursus nec nos cum Deo vnquam agere aliter possumus, quam fide in verbū promissionis eius. Opera ille nihil curat. Gott hat niemalē anderst mit dem Menschen gehandelt / vnd noch / als durch das wort der verheissung. Hergegen auch wir künden niemal anderst mit Gott handeln / als durch den glauben in die verheissung seines worts: den wercken fragt er nichts nach.

Widerumb in der Vorred deß newē Testaments Año 1522. hab ich Luther also geschribē. Wo ich je derē eines manglen solt/ der werck oder Predig Christi / so wo t ich lieber der werck/ dan seiner Predig manglen. Dan die werck helfen mir nichts / aber seine wort geben das leben.

Item in der ermahnung zu denen von Strassburg Anno 1525. hab ich Luther gleichfals geschriben. Christtwerck seind
das

Das geringste Stück an Christo: vnd ist Christus dar-
innen anderen heiligen gleich.

Von anderer heiligen Wercken aber ist mein Luthers Be-
kandnuß auch am Tag: Dann ich gesagt / im fünfften theil
teütsch zu Jena getruckt bey Donat Richzenhain anno 1561.
am 324. blat. b. Daß dieselbe Heiligkeit schier allzumal
auch ein Hund vnd Saw täglich vben könne.

Vnd in der Babilonischen Gefängnuß im Titul von der
Taufß hab ich gesagt / dz ein Getauffter / wann er schon will /
doch die Seligkeit nit verlierē kan / Gott geb wie grosse
Sünd er begehe / es sey dan sach / er wölle nit glauben.

Hierauß klaube jez ein jeder / was ihn gelustet. Ist ihm also
daß 1. wir vns sollen allermait vor guten Wercken hüten. 2. daß
wir sollen nur des Glaubens vnd Gottes Verheißung wahr-
nehmen. 3. Daß der Glaub vnser kurze Vollkommenheit. 4. Daß
dazu weder Werck noch Gesetz gehörig. 5. Daß der Glaub bei-
de / dz Gesetz vñ die Werck / abschneidet. 6. Daß Gott A L L E I N
mit dem Menschē handle durch Verspruch. 7. Daß der Mensch
mit Gott handle A L L E I N durch den Glauben. 8. Daß Gott
den Wercken nichts nachfrag. 9. Daß mich die Werck nichts
helffen. 10. Daß Christus / souil die Werck betrifft / anderen heili-
gen gleich / vnd deswegen / gleich wie andere heiligen / durch seins
Werck nichts verdiene. 11. Daß anderer heiligen Werck also be-
schaffen / daß auch allzumal Hund vñ Schwein dergleichen thun
können zc. 12. Daß der Glaub ohn alle andere Müß vnd Gesetz /
alles anders vor Gott angenehm vnd wolgethon achet / w e l-
ches sonsten auch Sünd ist: Diewel nach meiner des Luthers
Lehr alles Sünd ist / was auch am besten gethon wird.

Wann sprich ich / dises alles wahr ist / wie ich Luther es für
die gründliche Wahrheit geschriben hab / was ist vmb Gottes wil-
len auß die gute Werck zu halten? oder warumb sollen wir ihrents
halber

halben vil Sorgfeltigkeit / Müß / vnd Arbeit außstehen / oder das jenig vnderlassen / welches vns vil einträgt / vnnnd in anderweg sehr erspriesslich ist?

Ist aber nichts darauff zuhalten / was nuhet vns / d aß wir den Religion Friden hoch achten? oder was schadet es / da wir ihn zu kleinen stücken zerbrechen?

Das Bierzehende Argument.

Gott selbs hat einen jeden Magistrat / auch alles Rechte vnd Gewalt schon auffgehbt vnd abgethon / da solcher Magistrat wider dz Euangelium handelt: vnd darwider hilfft kein Sigel vnd Brieff / kein Gewonheit / oder ein anders Recht / es sey dann / das zwang ein anders zu thun nöttige.

Disen außerlesnen Spruch findestu in meiner Epistel an Churfürsten auß Saxon / Herzog Friderichen im andern Theil zu Jena teutsch getruckt Anno 1563. bey Donat Richzenhain. am 107. blat. a. da ich also geschriben. Gott selbs hat alle Oberkeit vñ Gewalt auffgehbt / wo sie wider dz Euangelium handelt / 2. Cor. 10. vnd 13. Non est potestas à Deo data ad destructionem, sed ad ædificationem, Item actor. 3. Oportet magis Deo obedire, quàm hominibus. Derhalben sind der Rath zu Aldenburg / auch E. C. F. S. schuldig zu wehren Falschen Predigern / oder je dazu helffen / oder leiden / daß ein rechter Prediger daselbst eingestellt werde. Darwider hilfft kein Sigel / Brieff / Brauch / noch jrgend ein Recht. Es sey dann / daß sie mit Gewalt anders gezwungen werden. Denn wider Gott helt kein Sigel / Recht / Brauch oder Oberkeit.

Es ist

Es ist aber nach vnser Lutherischen Lehr einmal gwiß/ vnd am Mittag Liecht daß der Röm. Kayser/ die Papistische Churfürsten/ Fürsten vnd Ständ oft vnd vil haben wider das Euangelium/ welches ich vnder der Banck herfür gezogen/ gehandelt/ vnd thätlich noch immerdar handeln/ in dem sie dasselbig in ihren Herrschafften vnd Ländern verhindern/ nicht Passieren lassen/ ja wo es gewesen/ vertreiben/ abschaffen vnd außtilgen.

Derhalben hat Gott selbs sie schon alle miteinander längst erst auffgehoben/ abgesetzt/ ihres Gewalts/ Ambts/ Recht vnd Gerechtigkeiten auff diser Welt beraubt/ vnd da hilfft weder Sigel noch Brieff zc.

Seind sie aber alles ihres gewalts/ Rechts zc. schon beraubt/ so kan auch der Religion Frid ihnen mit nichten fürträglich seyn/ oder sie beschützen: dieweil weder Sigel nach Brieff/ weder Vertrag/ noch Vergleich/ weder Gebott noch Verbott/ oder sonst ein anders Recht/ es sey was es wöll/ die jenigen kan beschützen/ welche auff der Welt wider das Euangelion handeln.

Ja es folgt noch weiter/ daß heütigs tags der Keyser nicht mehr Keyser sey/ vnd die Päpstliche Churfürsten/ Fürsten vnd Oberkeiten auch nur den blossen Namen tragen. Dieweil aller ordentlicher Gewalt muß von Gott seyn: Gott aber hat disen allen ihren Gewalt vnd Ambt schon genommen/ als bald sie wider das Euangelium gehandelt.

So ist dann alles vngültig/ was sie verbieten/ gebieten/ versprechen/ vergleichen/ vnd handeln. Was ist dann auff den Religion Friden zuhalten.

Das Fünffzehende Argument.

Entweders ist es von Gott gebotten/ daß wir den Religion Friden halten/ oder nicht. Ist es nit gebotten/ so ligt nichts daran/ wann wir ihn schon nit halten. Wz darff es dann vil krumbs? ist es gebotten/ so ist es vnmüglich zu halten/ ist also widerumb mit dem Religion Friden auß. Dann wir je of-
fentlich

fentliche lehren vnd glauben / man künde die Gebott Gottes nicht halten.

Mein des Luthers Wort. Tom. 1. Ger. Ien. 544. b. getruckt anno 1590. bey Tobia Stainman fol. 544. b. titulo von den gebotten/lauten also/ **W**er da leügneth/ daß vns Gott hab vnmüglich Ding gebotten/ der thut vbel/ vnd wer sagt daß das falsch sey/ der thut mehr dann vbel.

Die Augspurgische Confession im 6. Artickel spricht/ **N**iemand kan dem Gesetz gnug thun.

Die Apologia der Aug. Confession/ titulo von der Lieb/ sagt: **W**ir können dem Gesetz nicht gnug thun.

Das Concordi Buch zu Tübingen getruckt Anno 1580. fol. 239. s. Demnach/ sagt/ nach dem Jhnen die decke Moyses hinweg gethan/ daß sie erst recht erkennen/ wie grosse Ding Gott im Gesetz von vns erfordert/ **deren wir keines halten können.**

Können wir dann keines deren Ding/ so Gott im Gesetz erfordert vnd gebotten/ halten/ so können wir auch den Religion Friden/ da er zu halten von Gott gebotten ist/ nicht halten. So müßens dann die Papisten vns zu gut haben/ vnd verzeihen/ wann wir nit allein die jhnen abgenomne Clöster vnd Stifter nicht restituiren/ vnd widergeben/ sonder auch allezeit noch weiter umbsehen/ ob nichts zuerhaschen. Dann wann einer ein Ding nicht halten kan/ so kan ers nicht halten/ vnd wird jhn vber sein Vermögen niemands treiben.

Vnd hilfft da etlicher auß euch subtilisiren gar nichts/ wann ihr den Papisten saget/ wir können die Gebott Gottes wol halten mit dem eusserlichen Werck/ aber nicht mit dem innerlichen Herzen/ Willen vnd Begierlichkeit.

Dann die Papisten/ ob sie sonst grobe Esel gnug seynd/ wie
ichs

ichs Martin Luther darfür außgeschryen / so werden sie doch euch mit disen Worten vnder das Gesicht stehn / vnd sagen. Wir hören wol: ihr Lutheraner seyt seine Gesellen. Von aussen / vnd mit Worten bekennet ihr / das ihr mit vns wöllet Friden halten: aber es gehet euch nicht von Herzen: seytemal ihr innerlich / wie ewer Lehr außweiset / disen Friden nicht halten können. So traw euch der Teuffel. Es kan auf dise Weis kein Bestand haben.

Darnach so folget auch dar auß / dz ihr Lutheraner nur mit Worten in einen Gott / vñ in Christum seinē Sohn glaubet: auch allein von aussen / die andere Gebott haltet: aber innerlich vnd im Herzen / vnd mit ewerem Willen vñnd gelüsten / verlaugnet ihr Gott / vnd Christum seinen Sohn / treibet Abgötterey / seyt alle sambt Mammelucken / Türcken / Heiden / Tartaren / Todtschläger / Ehebrecher / Rauber / vnwarhaffte falsche Leut / vñnd die ärgeste Buben. Das were vns aber ein schlechtes Lob:

So hat es dann nicht disen verstand / wañ wir sagē / man könne die Gebott Gottes nicht halten: wie auß dem Concordibuch gar fein zulerne / vnd abzunehmen / welches auff's aller deutlichste vnd vndisputierlichste saget: Wir können keines deren Ding halten / die von vns Gott erfordert. Gott aber wie meniglichlich offenbar / vnd bekant / erfordert nicht nur das innerlich / sonder auch das eusserlich werck: derhalben können wir auch das eusserlich werck nicht halten.

Derowegen bleibts auch darbey / dz man dē Religion Friden ebner gestalt eusserlich nit halten könne. Kan man ihn nicht halten / soll man sich nicht fräncken / wann er schon nit gehalten wird. Dann ein schlüner Kärle ist / der mehr thun will / als er kan.

Das Sechszehende Argument.

Der Religion Frid hat kein schwärere verbündnuß vnd schuldigkeit auß sich / als da hat das Ehliche band zweyer ordenlich / vnd öffentlich vor der ganken Kirchen ver ehlichten / vnd zusamen gegebenen Personen.

Es kan aber gar wol sein / dz einer neben seinem Weib ein andere / od' mer weiber habe / wie ich gelert im fünffte thail teutsch zu Witteberg getruckt anno 1552. bey Hans Lufft am 95. blat a. 9. 6. mit disen Worten / Ist aber nicht verbotten / das ein Mann nicht mer dan ein Weib thürsie haben; desgleiche Wan das Weib nicht will / die Magd herbey komme / wie ich Luther aus lauter Euāgelischer Keuschheit / auch geschriben / in dem andern thail zu Jena / año 1558. bey Christian Rodingers Erben getruckt / am 168. blat. b. 9. 3.

So hat es dan auch souil bedenckens nit / wan man schon das Band des Religion Fridens auch nicht so hefftig anziehet / sonder da es gelegenheit / oder noth an die hand gibt / auflöset / vnnnd die Papistische abgötterey ganz vnd gar austilget. Dann wie ich sonst auch gesagt habe / noth bricht Eisen: also bricht sie auch den Religion Friden.

Das Sibenzehende Argument.

Der Luther hab (wie oben gesagt) angenommen vnnnd gebillichet alle zu Costniz verdampfte Artickel des Hussens vnd Wiccleffs.

Vnder den verdampften Articklen aber des Wiccleffs / ist diser der Fünffzehende gewesen am 859. blat / im dritten thail der Concilien / so oben allegiert worden / vnd lautet / wie folgt.

Nullus est Dominus ciuilis, nullus Prælat, nullus est Episcopus, dum est in peccato mortali. Das ist. Es ist kein Weltliche Herschafft / kein Prelat / kein Bischoff / so lang er in einer Todtsünd steckt.

Weil derhalben auch mein des Luthers bekante Lehr ist / dz alle Papistische Fürsten / vnd Herren / so lang sie dem Lutherischen Euangelio widerstreben / vnd dasselbig nicht frey Passieren lassen / höchlich vnrecht thun / vnd deshalben in einer innewerenden

werenden Todtsünd stecken (will ich meiner andern Lehr geschweigen/dz die Erbsünd in ihnen nit ausgelöscht werde/bis sie zu aschen werden: Item/das sie in allen guten wercken Tödtlich sündigen) so folgt gar hübsch vnd vnuernainlich/dz in der warheit bey den Papisten kein einzige rechtmessige/gültige Oberkeit vnd Gewalt mehr vberig: auch das jenig/was sie handeln/nichtig/ungültig/vnd des wegen ihnen der Religion Frid auch nicht zu halten sey.

Das Achtzehende Argument.

Dnsere Protestierende Chur: vnd Fürsten haben vor diesem gwalt vnd macht gehabt/den Ayd/so man dem Kayser gethon/auffzulösen/nachzulassen/vnd darinn zu dispensieren.

So haben sie dan auch macht vnd gwalt vber den Ayd/welcher auf den Religion Friden gesprochen wirdt/zu dispensieren/vnd denselben zu relaxieren.

Die folg ist gut: dan warum soll es ihnen vor diesem recht gewesen sein/vnd jekunder nicht? das aber unsere Chur vnd Fürsten haben obgemelte weis den Ayd relaxiert/beweiset das öffentlich in Truck ausgangne Decret/dessen Oberschrift also lautet: Copen etlicher Churfürsten/Fürsten etc. Wie die vertribne Predigcanten der Stat Augspurg widerüb aufgestellt seind/den 2. Junij Anno 1552. geschehen. Des Decrets Anfang laut also: Dieweil in vnser von Gottes Gnaden Moritz Herzog zu Sachsen/des H. Röm Reichs Erzmarschalck/vnd Churfürst/Scho Heinrichs Pfaltzgrauen etc. Hans Albrecht Herzogen zu Mechelburg/vnd Wilhalmen Lantgrauen zu Hessen Christlichen offnen ausschreiben. etc.

In die

In diesem Decret haben höchst vnd hochgedachte Chur: vñ Fürsten nicht allein die zuuor/ auß Augspurg vom Kayser Carle abgeschaffte Predicanten/ vnd Schulmeister/ widerumb in die selbige Statt eingefürt/ sondern sie auch von allem Aidschwur erlassen/ absoluiert/ vnd erlediget/ denn sie dem Keyser/ daß sie in gemelte Statt nimmermehr kommen wolten/ gethon hatten.

So haben wir (sprechen sie) doch von Ampts vnd Oberkait wegen/ vñnd aller wercken / wohn vñnd ergermus abgestellt / auch niemands kein leichtfertigkeit zugemessen werden möge / verordnet / die vergwaltigten vnd ausgetribnen Frommen Predigcanten/ wider erfordert / vñnd die Religion auch vnderweisung der Jugend / wie zuuor Christlicher weis angerichtet/ vñ volzogen werde. Demnach/ vñnd aus guten Christlichen vrsachen/ wollen wir alle vnd jede Predigcanten vnd Lehrer / so / wie vorsteet / aus dem Heiligen Reich schwören müssen/ samet/ vnd einem jeden insonderhait gar keinen außgenommen / solchs vermainten / vnd an ihm selbst vndichtigen Aids/ zu abschneidung aller nachred/ hiemit wissentlich absoluiert / geleediget/ vnd ihnen als Christen aufgelegt haben/ das sie in diser Statt Augspurg / oder anderer ort / dahin sy ihr beruff laytten wird/ Gottes wort ic. Predigen/ vnd die Jugend Christlich vnderweisen sollen vñnd mögen/ ic.

Bis hieher diß Decret/ in welchem letztlich auch dem Magistrat der Statt Augspurg gebotten wirdt / die Interimistischen Predigcanten / so da waren/ außzuschaffen / wie folgende wort zuerkennen geben.

Sp

So begeren vnd gebieten wir darauff/an ein Er-
 barē Rath der Statt Augspurg/mit gnedigem ernst/
 die vermelten (Interimistischen) Prediger/ so vom ge-
 genthail aufgestellt worden / alsbald abzuschaffen/
 vñ dermassen einsehen zuthun/damit vnser ausschreib-
 ben nit verflainert / sonder die Glori Gottes an allen
 ortē dester mehr gefürdert werdē zc. den 7. Junij 1552

Vnd daß dises Decret nicht erdicht / sonder wahrhafftig
 abgangen / bezeüget Sleidanus im 24. Buch seiner Histori zu
 Leon in 8. bey Jacob Derbille anno 1556. getruckt/am 883. 884.
 blat. allda solches fast von Wort zu Wort Lateinisch zu sehen ist:
 darin dise vnderchiedliche stuck fürnemblich vnd wol zu mercken.

1. Daß dise Protestierende Chur: vnd Fürsten darfür gehalten
 zen/ sie haben gwalt dergleichen verspruch/ welche auch mit Ayd
 bekrefftiget / wann sie dem Lutherischen Euangelio etwas zuwi-
 der seind/ auffzulösen/vnd darvon zu absolvieren.

2. Daß solcher Gwald sich auch erstrecke/auff die Tenige
 Aydschwur/ so einem höherem/ als sie seynd/ ja so gar ihrer aiga-
 nen höchsten Oberkeit/ dem Römischen Keyser geschehen seynd.

3. Daß diser Gwalt auch lange auff ganse Frembde/vnd
 anderen Oberkeiten vndergebne / vnd anbefolhene Vndertho-
 nen: seytenmal weder der Magistrat zu Augspurg / noch diesel-
 bige Burgerschaft / noch auch die Predicanten allda / oder die
 Interimistischen Prediger / disen Fürsten mit einiger Jurisdi-
 ction/diñ als vnderworffen gewesen.

Haben dann dise Chur: vnd Fürsten/in solcher Absoluierung
 vnd auflösung des Ayds/in diser Ab: vnd Zuschaffung der Pre-
 dicanten/ recht/löblich/ vnd wol gethon/wie wir Confessionisten
 der entlichen meinung seyn/ so können vnd mögen/vnsere Chur:
 vnd Fürsten/ jederzeit / mit gutem fueg/ ebenfals ein solches ins
 Werck richten/ vñ sich den vorgehendē Verspruch des Religion
 fridens

fridens nichts abständig/oder abwendig machen lassen / sonder alle Protestierende daruon absolvieren / quit / loß / vnnnd ledig sprechen / vnd nicht allein ihre eigne / sonder auch der Papisten Vnderthonen/wo sie nur wollen/zu der Augspurg. Confession/ vnd Lutherischen exercitio / mit scharpffen gebotten/ vnd harten ernstlichen trowungen antreiben: vñ nicht aussessen / biß sie gantz Teutschland mit disem zarten / vnd keüschem Euangelio anfüllen / erfreuen / vnnnd zu ihrem Ewigen Lob vnnnd rhum reformieren.

Vnd wird kein Dialecticus seyn / der mir diese folg so bald umbstosse.

So ist derhalben dem ReligionFriden gar leichtlich zuhelffen.

Ein einige / gut Lutherische Dispensation / oder absoluti- on / thut alles mit einander. Vnd haben die Papisten sich nit zurühmen / daß der Pabst zu Rom grossen gewalt hab zu dispensieren: unsere Fürsten habens auch. Probatum est: zu Augspurg in der Ansehentlichen Reichsstat / das ich anderer Ort geschweige.

Das Neünzehende Argument.

Es ist ohnuerborgen/ was ich Luther vom Pabstum habe vilmahlen Prophezehet vnd vorgesagt.

Im dritten thail zu Wittenberg teutsch am 66. blat b. 6. 4. vnd im andern thail zu Jena Teutsch bey Thomas Rebarts Erben anno 1585. in der Trostschrift an die Wiltenderger am 363. blat b. hab ich fein außtruckenlich geschriben. So sollen sie (die Papisten) doch den Luther / die Lutherische lehr vnd leüte lassē bleiben/ vñ zu Ehrē kömen/widerumb sie vñ ihre lehre vndergehen vnd zuschanden werdē/ obs auch aller Welt leid were/ vnd alle Teüffel verdröffe/ Leben wir/ so sollen sie nicht Friden vor vns habē/
Sterben

Sterben wir / sollen sie noch weniger Friden haben / kurzum / sie sollen vnser nicht loß werden / sie seyen den hinunder / vnd geben sich williglich zu vns / vnd soll sie ihr Zorn vnd tobens nichts helffen / denn wir wissen weß dz Wort ist / dz wir Predigen / vnd sollens vns nicht allen nemmen. **Das sey mein Prophezen / die mir nicht felen wird.**

Aus disen Worten ist hell vnd klar zusehen / das eintwedeß der Religion Frid nichtig / vnd von vns Lutheraneren nicht zu halten / oder ich muß vor Gott vnd der ganzen Welt für ein falschen / verlognen / schlimmen Propheten gehalten werden / dz wäre euch Predicanten ein grosse schand.

Dan wie kan der Religion Frid auf ewig raum vnd Platz haben / wan die Papisten vor vns kein ruh / vnd kein Frid haben werden / biß daß sie hinunder kommen / vnd völlig zu grund gehen ?

Keime da / wer reimen kan / vnd füge mitr dise zwey Ding zusammen: Der Papisten Lehr muß gänzlich vndergehn / vnd vor vns kein Frid haben / wir seyen Lebendig oder Todt: Item: den Papisten sollen wir den Religion Friden halten: Ihr Lehr im R. Reich an vilen orten lassen Passieren / ihnen ihre Feiste Stifter vnd Klöster in Händen lassen. Dise zwey Stück gehn so wenig zusammen / als Wasser vnd Fehr in einen Hafen.

So folgt dann nottwendig / wan ich Luther anderst bey ehren erhalten / vnd nicht für ein falschen / vnwarhafften / Wetzterhanischen / Teufels Propheten / euch vnd ewerem Euangelio zu höchstem schimpf / ausgeschryen werden soll / das ihr Lutheraner saget / der Religion Frid gelte nichts / vnd thüet das

S

jenig/

jenig / was ich euch zuthun gewisen / vnd gelehret hab : so bin ich alsdan schon wider zu einem rechten Propheten worden.

Das Zwanzigste Argument.

Wie wol ich Luther sehr im zweiffel gestanden / ob ich dis Argument auch disem Sendbriue soll einuerleiben / oder nicht / so hat es mich doch leßlich für ratsam angesehen / daß ichs melde.

Ihr wisset was der Religion Frid außweiset : nemblich da ein Stand dem andern / wider disen Friden / etwz hat abgenommen (es seyē gleich Bistümer / Erzbistümer / Abteyen / Probsteyen / Collegiat-oder Thumbkirchen / Pfarrkirchen / Capellen / Pfründen / Spitäler / Silberne / oder guldene Kelch / Monstrāzen / Heiltumbgefäß / vnd was anders sein mag) das derselb nit allein schuldig das abgenommene wider zugeben / sonder auch wider ihn mit grosser Peen / gleich / als wie wider ein Verbrecher des Landtfridens / kan verfahren werden.

Nun aber wollen vns die Papisten / so wol am Keyserischen Hoff / als zu Speyr an dem Camer gericht beschuldigen / als wan vnser seits / zimlich grob were darein gegangen worden / auch in denen geistlichen Güeteren / so ohnmittelbaren Ständen des Reichs zuständig.

Solten wir dann alles miteinander / vnā cum fructibus perceptis, das ist / sambt der bis anhero gehabter nutznießung wider geben vnd restituiren / wie es in der warheit sein soll / da man den Religion Friden für zulässig / vnd gültig halten will / dörrft wol belder von etlichen aus vnserem mitell gesagt können werden / das sie hinnunder müssen / als von den Papisten / will jek vom Schimpf vnd spott nichts sagen. So wäre dan diser weg vil gräder / wan man sagete / der Religion Frid seye nicht so stricte vnd genaw zuhalten.

Das

Das Ein vnd zwainzigste Argument.

Es ist bey vns Lutheraneren ein bekante Lehr/dar auß gar wol kan geschlossen werden/das man sich wege des Anno 1555. auffgerichtten Religion Fridens/oder gegebenen verspruchs/vnd gemachten verbündnus der Ständ / nicht souil bekümmern soll/ob man gleichwol vnsers Thails/dasselbig / darzu man sich einmal mit mundt/vnd schrift bekennet / im werck selbst nicht leistet.

Dann also schreibet vnser lieber / würdiger Theodorus Thummius/Würtembergischer Predigant in der Auslegung des Decalogi/ oder 10. Gebott zu Tübingen getruckt in 4. bey Eberhard Wild im Jahr 1626. an dem 527. blat. Est autem aliud mendacium licitum, aliud illicitum. Illud quandoq; concessum, hoc omninò prohibitum. Mendacium HONESTVM & LICITVM est, quod cùm proximi commodo est coniunctum. Es ist ein andere Luge zulässig/ein andere vnzulässig. Dese ist ganz verbotten / jene aber vnderweilen zugelassen. Ein zulässige / erbare luge ist/ die da mit des nechsten nutzen geschicht.

Dese Lehr/weil sie von Thummius geschriben / vnd in öffentlichen Truck außgangen / ist ohnezweifel auch von den anderen Theologis gemelter Vniuersitet/wie auch vom Fürstliche Consistorio zu Stutgart approbiert vnd gutgehaissen worden: also das es ein zimlich gemaine Lehr sein muß.

Wan derhalben gemelte Lehr den stich helt / vnd Passiret kan werden/wie wir darfür halten/so hat es mit dem Religion Friden bey weiten nit souil bedenkens / als etlich daraus machen wollen.

Dan aus sehtgesagten Worten / kan gar bald ein schlus gemacht/vnd ein dapffere Resolution genommen werden/wie ein jeder mit händen greiffet.

Soll nicht einer mögen ein solchen Discurs formieren? Solang vns Lutheranern der Religion Frid etwas einträgt / da

der sonst nicht guter lufft ist (als da die Papisten solten zu mächtig sein) können wir vns darzu halten / vnnnd auf denselben starck tringen / damit die Papisten im Zaum geritten werden / vnnnd nicht aus dem geschirz schlagen. So bald er vns aber hinderung bringt / vnnnd im weg ligt / das wir / auch bey lustigem / gutem wind / nit können fortseglen ad promontorium bonæ spei, Idz ist / zu guten / reichen / faissen Klösteren / vnd stifttern / da können wir der hacken bald ein stül finden / vnd sagen / Religion Friden hin / Religion friden her / versprechen hin / versprechen her: vns ist verlaubt / ein erbare / zulässige luge zuthun / zum nutz des nechsten / vnd zwar ohn alle Sünd. Proximus autem quisque sibi. Es ist keiner näher / als ein jeder ihm selbst.

So kan dann einer wol auch ein solche ersame Luge thun / ihme selbst zu gedeylichem seinem wolstand / vnd mercklichen auffnehmen seiner gansen Posteritet.

Vnd hindert also kein verspruch / oder Religion Frid nichts.

Ja das noch mehr ist / wan es vonnöten / kan etwan auch ein gutt sell sagen / das jenig / was erst nach dem Passawischen Vertrag ist eingenommen / sey von vns schon lengerst darvor einge- gezogen gewesen: Dahin auch die probationes vnnnd documenta können gericht werden. Damit wir nichts müssen widergeben / oder vnser mitglieder in gefahr des Pabstischen glaubens setzen.

Quia licitum & honestum est, in comodum proximi mentiri. Dannes ist zulässig / billich / vnd erbar liegen zu nutz des Nechsten. Lasset euch diß ein schönes Kunststücklin sein.

Das zwey vnd zwainzigste Argument.

Der Predigantē wisset selbs wol / was ihr dise nächst ver-
flossne Jahr habt vndereinander für einē Katzenkrieg
von der Vbiquitet, oder Allenthalbenheit der Mensch-
heit Christi gefüret / vnnnd deswegen sein wacker miteinander he-
rumb gepalget / wie ewere in truck ausgelasne bücher / statlich
zeugnuß

zeugnus geben. Insonderheit ihr Saxische vnd Hessische Theologi habt wider die Wirtenbergischen ein starcke censur ausgehn lassen / vnd sie / als Marcionisten / vnd verlaugner des wahren Leidens vnd Sterbens Christi öffentlich verdammet. Hergegen ihr Wirtenbergische habt den Hessen vnd Saxonen auch gutte stös gegeben / vnd sie der Eutychianischen / Nestorianischen / vnd viler andern abscheülichen Ketzereyen bezichtigt / welche Ketzereyen alle miteinander der Augspurgischen Confession schnur stracks zuwider seind.

Bescheint sich dises also / wie ihr beyde für gewiß fürgebet / so hat es auch ein schnur graden / vngezweiffeten weg: der Religion Frid hat für sich selbs ein Loch: Dan die Augspurgische Confession bey euch hat ein Loch. So seit ihr derhalben ewerem eignen zeugnus nach / beyde miteinander selbst von solchem Friden abgetreten. Vnd ist dis so gwis / als das der Bock von Leipzig / Doctor Emser / ein Papist gewesen; oder es ist kein Dialectick vnder der Sonnen mehr gültig.

Was darff es dann vil: ihr selbst habt das Kalb ins Aug geschlagen / vnd dem Religion Friden den todtsich geben. Ist auch schon außdisputiert / ob ihr ihn halten sollet oder wöllet. Die Narren fragen erst / ob man dz thor soll zuthuen / wann die Ruch auß dem Stall ist.

Dises seind zwey vnd zwainzig Argumenta / vnd beweis stumben mit welchen augenscheinlich / vnd mehr dann gnugsam erweisen / das so wol auß mein / deß Luthers / als auch ewer / der Lutherischen Predigcanten / Lehr / von einem jeden / gar leicht / vnd ohn alle müeh / vnwidertreiblich könne geschlossen werden / daß der Religion Frid / so im R. Reich auffgericht / kein heilwehrtiger / nutzlicher / sonder ein vntüchtiger / auch vnserem Euangelio sehr nachteiliger / vnd gang wideriger Frid sey / auch wir Lutheraner eintweders von vnserm glauben / oder von disem Friden abweichen müessen.

Dann es sich je nicht zusammenreimet / das wir zugleich di-

sen Friden handhaben/hoch achten/ vnd doch darneben sagen/ 1. Das man von den Fürsten/ so disen Friden gemacht/ allezeit das ergste sich versehen muß/ als von denen/ welche gemaincklich Mörder/ vnd die ergste Buben/oder die gröste Narzen seind. 2. Das diser Frid mit Eseln getroffen. 3. Das vnser Lutherisch Euangelium müsse rumor vnd vnfrid anrichtē/ oder es sey nicht das recht Euangelium. 4. Das die Teütschen/gar bestien seyen. 5. Das wir kein freyen willen haben/eine/oder die andere Religion zu erwehlen. 6. Das kein Ayd schwur in Burgerlichen sachen zulässig. 7. Das der Religion Frid dem wort Gottes entgegen: vnd darumb hierin dem Kayser nicht zugehorsamen. 8. Das kein Mensch vber ein Christen macht habe etwas/so einer syllaben groß/zu sehen/vñ zu ordnen/ohne seinen willen. 9. Daz wir Lutheraner alletag öffentlich wider den Religion Friden singen/Gott bittē/vnd betten. 10. Daz allein Gott/vñ kein Mensch dem gwissen/mit für schreibung eines benambsetē glaubēs/könne herschen 11. Das man ein jeden soll glauben lassen/was er will. 12. Das es nicht nötig zur Seeligkeit/das man den Religion Friden halte. 13. Das/ob schon die haltung des Religion Fridens ein guts werck/ jedoch Gott demselben nichts nachfrage. 14. Das Gott schon lengerst den Keyser/vnd alle Papistische Fürsten ihres gewalts beraubt/ so bald sie haben wider das Lutherische Euangelium gehandelt. 15. Daz wie wir die gebott Gottes nicht halten künden/ also auch den Religion Friden nicht. 16. Das gleich wie einer kan ohn Sünd/ mer Weiber haben/vnd der Magd ruffen/wan das Weib nicht will/also auch könne man dem Religion Friden lausen. 17. Das kein Weltlicher Herr od Prelat sein könne/ so langer in einer Todtsünd ist. 18. Das vnser Ehur- vnd Fürsten/ schon vor disem macht gehabt/ den Ayd/so dem Keyser gethon worden/auff zu lösen/warumb dan nit noch? 19. Das eintweders der Religion Frid muß haar lassen/oder ich Luther ein falscher Prophet sein. 20. Das wan der Religion Frid in wörden bleibt/man mit höchster vnglegen-
 heit

heit vil geistliche güter restituiren muß / da sie darwider
eingenommen 21. Das zulässig vnd recht sey/ein erbare Luge zu
thun / dem Nächsten zu gutem. 22. Das wir Lutherische ein-
ander selbs Marcionisten/Nestorianer/Eutychaner/Schwäck-
felder / Monotheliter / Epicureer zc. in öffentlichen Büchern
schelten/vnd so wol von der Augspurgischen Confession/als von
dem Religion Friden einander auch selbs ausschliessen.

Dise ding (sprich ich) alle samenlich können vnd wollen
mit dem Religion Friden nichts zuschicken / oder zuschaffen ha-
ben / machet daraus Liebe Predicanten / was ihr wölt : vnd ist
vnmöglich/das sie einander lang leiden vnd gedulden.

So ich/als ewer Mayster vñ Patriarch wolmainlich/durch
disen Sendbrieff / euch hab zugemüth führen / vnd erinnern
wollen/der gänzlich zuuersicht gelebendt/ihr Superintendenten
insonderheit / werdet ewer fleissige obacht darauff haben/vñ
euch eufferst bemühen / wie ihrs dan bishero gethan / das vnser
raine/vnuersälschte Lehr / nach dem wort Christi/in die ganze
weite welt ausgethailt / vnd herumb gepflantet werde.

Dan einmal zu diser sacht grosser vnuerdrossner eyfer hoch
volkötten/inmassen dan vnser widerfächer die Jesuiten/auch nit
seyren / sonder in beschützung dises Religion Fridens / wo sie nur
können / kein mühsparen / vnd jmer vnd jmer fortfahren.

Wachet derhalben vber ewere Herd / vnd verrichtet das
ambt guter Lutherischen Hirten / wie ichs wünsche / so habt ihr
Lob/wie ihrs verdienet. Geben zu Scheolach an der Heiligen
Fasnacht/ des 1629. Jahrs.

Martinus Luther Doctor.

Wolmai


**Wolmainende/ vnd Notwendige Erinne-
 rung An den Leser.**

S Unstiger lieber Leser. Es ist kurz verwichner zeit ein sehr Vbelschender/ Starensichtiger AugApffel/ mit einer vnnötigen vnd vngereimten vertädigung/ von Leipzig auß/ an dz Liecht kómen/ welcher fürwar wol besser wäre in der Finstere gebliben: Seitmal er das Liecht/ wie ein Gládermaus/ nicht wol leiden kan/ vnd curierens/ oder heilens/ vber die massen sehr bedarff.

Dieweil es aber/ wie mángklich bewúst/ ein gar zartes Ding vmb ein Augapffel/ vnd derselbig auffs behúetsamist will tractiert werden/ also hat der Oculist billich mit gewöhnlichen preparatorius vorher das Aug disponieren wóllen vnd sollen/ damit wann er hernach ein stárckers pflaster wird vberlegen/ oder auch gar den Staren stechen/ die erwúnste Gesundheit des Augapffels desto gewisser/ vnd vnsefelbarer folgen kóme.

Num ist vnder den preparatorius in solchen fällen dz aller erste vnnotwendigste/ daß man dem Augapffel ein wenig ruhe schaffe/ auch dz gar hell scheinende Liecht etwas darvon abwendig mache: daheró hat der Oculist disen Sendbrieff auß den schriftē des Doctor Martin Luthers/ als des Großvatters dises Augapffels/ meistenthails her auß ziehen/ vnd dem vbel versehrten Augapffel/ an stat eines Sazenets/ oder grienen Flecks fürhengen wóllen/ ganz getroster hoffnung/ das Aug hierdurch zu etwelcher/ ruhezubringen/ damit es die zukúnfftige Principat cur desto gedultiger erwarten kóme.

Es wil aber ein vnunbgángliche hohe Votturfft seyn: daß der Leser hiebey etlicher gewisser puncten von dem Oculisten erinneret werde.

Erstlich protestiert er Oculist in bester/ zierlichster form/

form / vnd bezeüget mit Gott seinem allerliebsten vnd höch-
 sten H. Erzen / vor der ganzen Christenheit / wahr zuseyn / daß
 er mit diesem Sendbrieff nicht vermaint die höchst / vnd hoch
 ansehliche Churfürsten / vnd andere der Augsp. Confession
 zugethane löbliche Reichs ständ im wenigsten zu beschuldigen /
 oder verdächtig zumachen / als ob dieselben den Religion
 Friden auffzuheben begerten.

Zum anderen protestiert vnd bezeüget er gleicher gestalt
 wahr zusein / das er im geringsten nicht begehre im H. Röm.
 Reich einige vnruh / vnfriden / oder Mißtrawen zuerwecken /
 sonder wünschet von grund seines innersten Hertzens / aufs ey-
 ferigst / vnd bittet den gütigsten Gott alle tag aufs demütis-
 gist / das doch sein Göttliche Allmacht geruhe vnser geliebtes
 Vatterland mit Barmhertzigen Augen anzusehen / vnd bey
 Friden diese gloriwürdige / vnd vber so vil Völcker berümbte
 Teütsche Nation aller gnedigist zuerhalten vnd zunehren.
 Dann er sich gar wol zuerinneren weist des Trostliebenden
 Spruchs Christi / vnser allerliebsten Herrens. Beati pacifi-
 ci, quoniam filij Dei vocabuntur. Selig seind die Fridsamē /
 dan sie werdē Kinder Gottes genēnet werden. Matth. 5. v. 9.

Zum dritten protestiert / vñ bezeüget er widerum wahr zu
 sein / das er vmb geliebten fridēs willen / diese ganze sach vil lie-
 ber mit stillschweigē hette vbergāgen / als zu solcher Schrift
 kōmen wöllen: Dieweil aber von dē Lutherischē Predigcan-
 ten die Jesuiter auffss greulichest / gehässigest / vnd erschrock-
 lichest ausgemacht / auch für algemaine Friden Störer
 im Röm. Reich ausgeschryen / vnd mit so jämmerlichen Far-
 ben den Chur: vnd Fürsten fūrgemalt werdē / hats die eüßer-
 ste Vott / Ehren vnd gewissens halber erforderet / das sie / die
 Jesuiter / wiewol gezwungner vnd hart getrungner weis / zu
 schuldiger / vnd von allen rechten zugelaßner rettung / vnd
 defension ihrer bekantē öffentlichē vnschuld greiffen müssen:
 Inmassen sie dann auch desto weniger zumerdencken / dieweil
 am hellen liechten Tag ligt / das eben die Predicanten / die je-
 nige Fridhässige Leüt sein / auch alles das im Werck leisten
 H vnd

vnd vor disem geleistet haben / was sie die Jesuiter vber alle massen hefftig / jedoch fälschlich bezichtigen.

Zum vierten / das er Oculist nicht gemeint / dem Luther / oder einem andern Lutheraner / dz geringste zuzuschreiben / was nicht sein ist / einweders mit worten / oder mit verstand: darumb gleich / wieder Leser keine andere wort für Luthers wort halten soll / als allain die / so mit einem grösseren Buchstaben getruckt / vnd von dem vbrigen context wol vnderschieden: also auch souil den verstand betrifft / will man weder dem Luther / noch sonst den Predicanten anders zugemessen haben / als was ihre eigne wort vngeweißelt / vnd klar lauten: Daraus nachmals das iemig heraus gezogen ist / was mit gutter / bestendiger folg / von einem jeden / welcher seinen verstand nicht gar verlohren / kan vernünfftig vnd rechtmessig geschlossen werden.

Das aber zum fünfften diese Schrift in form eines Sedschreibens / vnd zwar ins Luthers Namen gestellet / ist es mit nichten darumb geschehen / das man damit den Leser zu betriegen gesinnet: weil jederman sehen kan / das solches ein gantz vngereimbtes / vñ zur sachen vntüchtiges beginnen wäre: in massen allenthalben bekant / das Luther lang vor dem aufgerichteten Religion Friden / in sein Scheolach gefahren / vnd deswegen vom Religion Friden / solche Epistel nicht hab schreiben können: sonder es ist einzig vnd allein dahin angesehen / damit diese sonst vnlustige sache / da sie auf solche weis fürgebracht wurd / dem Leser desto vnuerdriesslicher fürkomme: Wie dan nit vnbreuchig / das man bißweilen zu solchem end etwz gesprächsweiss / mit vnderschiedlichen eingefürten personen lasset ausgehn / dardurch doch niemand einiges betrugs kan billich bezichtigt werden.

Zum Sechsten / kan der günstige Leser / aus disem Sedschreiben mit beyden Händen greiffen / wie dz etliche Ehr vñ Fridliebende Lutherische Chur: Fürsten vnd Ständ von ihr vnwarhafften Predigantē / mit wissentlichem vngrund / vñ vnerfindlichen aufflagē / wider die Jesuiter / so erbärmlich bey der Nasen herumb gezogen vnd vmbgefürt werden / in dem sie
höchst

höchst vnd hochgedachten Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen stetigs in Ehren ligen/ als wan die Jesuiter begehrten den Religion Friden zu grund zu stossen/ vñ vmbzulegen / da doch das schmir grade widerspil zubeweisen ist/ vñ nicht die Jesuiter / sonder die Predicanten sowol durch ihr eigene/ als ihres falschen Prophetens/ des Luthers lehr/ in höchster warheit/ diesem Friden mit allen Glocken zu Grab leüten.

Dann was ist ihr täglichs/ oder stündliches geplärz vnd geschray (Steur des Pabsts vnd Türckē mordt) anders/ als was Luther geschryen/ da er alle Fürsten vnd Ständ hat wider dz Pabstum auffsgrewlichst verhözē wollen/ vnd mit folgenden Wortē im gantzen Teutschland stürm vnd lärmengeschlagen: Nu greiffe zu/ Kayser/ König/ Fürsten vnd Herren / vnd wer zugreifen kan / GOTT gebe hie faulen Händen kein glück: vnd erstlich neme man dem Pabst Rom/ Romandiol/ Vrbin, Bononia, vnd alles was er hatt als ein Pabst: Denn er ist possessor pessimæ fidei, &c. Darnach solte man ihn selbs den Pabst/ Cardinal vnd was seiner Abgötterey vñ Pabst Heil. gesindlin ist/ nemen/ vnd ihnen die Zungē hinden zum hals heraus reissen / vnd an den Galgen annaglen an der riege her / wie sie ihr Siegel an den Bullen in der riege herhangen: wiewol solches alles gering ist/ gegen irer Gottlästerung vnd Abgötterey. Im Achten thail zu Jena Teutsch gedruckt Anno 1580. bey Thoma Rebarths erben am 223. vnd 224. blat. a.

Item/ So wir Dieb mit Strangen/ Mörder mit schwert / ketzer mit feur straffen/ warumb greiffen wir nit vil mehr an die schädliche Lehrer des verderbens/ als Pabst/ Cardinal/ Bischoff/ vñ das gantz geschwarm

schwarm der Römischen Sodama (die Gottes Kirch
ohn vnderlas vergifften vnd zu grund verderben) mit
allerlay Wassen/vñ waschen vnser Hand
in ihrem Blutt? im Vnnten theil Teütsch zu Wittenberg
bey Hans Lufft anno 1557. am 24. blat. b. s. 5.

Dise vnd vil andere dergleichen des Luthers / außers
ne Spruch vnd sentēz / (dar aus nichts anders / als rumor / zer
trennung / Krieg / Todtschlag / Rauberey / riß vñnd bruch des
Religion Fridens zu lernen vnd zuschliessen ist) müssen die Lu
theraner in ihren Predigen / ja so gar heüseren / Cram vnd
Handwercksläden / Wäbertuncken / für vñnd für hören / auch
in ihres Lieben Doctor Luthers schrifften / vnd Tomis / alle
stund gleichsam vor Augen sehen / selbst lesen / vñnd schier alle
Francfurter Messen newe / vnd in bester Form außgefertigte
Exemplaria annemen / für haltumb / vnd die gründlichste
warheit auff behalten / Was sollen / oder können sie dann
(vmb Gottes willen) anders für ein wohn haben vñ bekom
men / als disen : Nemlich man solle dem ganzen Pabstum
thun / wie Luther sagt / das ist / Es wäre besser das alle
Bischöff ermördet / alle Stiff vnd Klöster außgewur
zelt wurden / denn das eine Seel verderben solt Im
Anderntheil getruckt zu Jena teütsch anno 1563. bey Donat
Richtzenhayn fol. 121. b. s. 2. Item am selbigen ort : Was
begegnet ihnen (den Gaistlichen) billicher / den ein star
cke auffruhr / die sie von der Welt außrotte. Vñnd des
wäre nur zu lachen / wo es geschehe. Ist es dann nur zu
Lachen / wan man die Catholische Geistliche durch ein star
cke auffruhr (oder Rebellion) aus der welt außrotten thete /
so ist es auch nur darzu zu lachen / wann man den Religion
Friden durch ein starcke auffruhr (oder rebellion) bräche : wer
van dan Laugnen / das des Luthers Bücher vnd schrifften
nicht Mörderisch / außführisch / vnd hoch sträflich seyen :

Wiedan

Wie dan solches gar wollerkennet der Großmächtigste Kayser Carolus der Fünffte/welcher mit des H. Reichs versambleten Ständen/auff dem Reichstag zu Wormbs/wolbedächtlich anno 1521. in einem öffentlichen Edict wider Luthern außgangen/bekennet/ vnd bezeuget/dz er Luther durch sein lehr gänzlich hinweg neime den gehorsam vnd regierung/vnd schreibe ben leißtig gar nichts anders/dz nicht zu aufruhr/zertrennüg/Krieg/Todtschläge/Kauberey/Brand/vnd zum gantzē abfal des Christlichen Glaubens reiche vnd diene. Lehre auch ein frey eigen willig leben/das von allem gesetz außgeschlossen/vnd gātz vichisch/der alle gesetz verdāme/vnd vndertrucke. wie er dan die Decreta vnd Geistliche Recht öffentlich zuuerbreiten kein entsetzen oder schew gehabt. Vnd wo er das Weltlich Schwert nit mer/dē des Pabsts Bann vnd Peen gefürchtet / so hette er den Weltlichen Rechten vil bößers gethan.

Gedencke nun jertz ein Ehr vnd fridliebendes Teütsches Hertz/ob nicht die Predicanten zu trennung/Riß vnd Bruch des Religion fridens grosse mächtige anleitung den vnrühigen Köpffen an die Hand geben / wan sie / wie in der warheit beschicht / dise des Luthers so feindseelige / schwirige / Blutdürstige / vnchristliche Lösterungen / anreizungen / ermahnungen an die König vnd Kayser / an die Herren vnd Bauren / zu Morden / zu Hencken / zu Brennen / zu errencken / zu würgen / noch heütigs tags in des Luthers Tomis in Truck außfertigen / ins ganze Teütschland außbraiten / in den Kirchen vnd Schulen vber alle massen hoch rümen / vnd preisen: so gar pro libris Symbolicis, vnd fidei secūdaria Norma, gutten thails allegieren vnd halten: auch mit scharpffen Apologuis vnd Schutzschrifften solche auffs eüßerst verthädigen vnd defendioren:

Will jetzund geschweigen / wie gar Ehrenrüerig vnd
 Fridstürmerisch etliche auß ihnen / den Römischen Kayser
 einen Antichristischen Tyrannen zumeinen pflegen: in dem
 sie diejenige Glaubens reformationes / welche ihr Kayß. Ma-
 iestet wolbefugter weiß / vnd dem Religion Friden nicht zu-
 wider / in ihren eignen Erblanden haben fürgenomen / für ein
 Antichristische Tyrannen öffentlich in ihren Büchern auß-
 schreyen: daraus nottwendig folget / dz die Röm. Kayserliche
 Maiestet / aus deren allergnedigsten befehl diese Reformati-
 ones forgangen / müsse ein Antichristischer / oder Vnchristli-
 cher Tyrann sein.

Will auch nichts sagen / dz sie von den Höchsten Häubtes-
 ren schreiben / sie seyen in Blutschanden vnd Vnehren
 empfangen vnd geboren: Item / das sie defendieren / Luther
 hab billich den Kayser Carle lügen gestrafft / rechtmessig ein
 vnfinnigen / törichten / rasenden Narren / vnd bestien geschol-
 tē: Dan von diesem allem soll / geliebts Gott / anderstwo weit-
 leuffiger gehandelt werden. Daraus gar leicht zu erkennen seint
 wird / ob es vmb doctrinalia, oder personalia zuthun seye.

Es hat vber diß auch ein starckes ansehen / als wann die
 Predicanten in ihrem Zugapffel die Jesuiter zwar zu einem
 fürwort vnd pretext gebraucheten / vnder ihrem Namen ab-
 ber / die Röm. Kayß. Maiestet selbs gemeinet hetten: Dann
 von dem 358. bis auff das 382. blat / bringen sie etliche quæstio-
 nes vnd fragen auff die ban / welche sie den Jesuiteren zu-
 schreiben / vnd sich darüber sehr beklagen / da doch ihnen gar
 woll wissent / das dieselbige fragen / von wort zu wort / wie
 sie herbey gesetzt / dem Ministerio Predicantico zu Augspurg
 in der nechst vorgangnen Commission / von den hochanseha-
 lichen Kayserlichen Herren Commissarijs / im Namē der Röm.
 Kayß. Maiestet / vnser aller gnedigsten Herrens / seind zu be-
 antworten vorgehalten worden. Deswegen dan jetz gemelde
 Klag nicht die Jesuiter / sonder die Römische Kayserliche
 Maiestet selbst vilmehr berühren thut: mit welcher sie die
 sach außtragen künden / vnd nicht mit den Jesuiteren.

So ist

So ist zum Sibenden sich auffss höchst zu verwunderen/
wie doch die Predicanten so vnuerschembter weis dörffen die
Jesuiten mit diser Lasterlichen vnd vn beweislichen bezichti-
gung angreifen / als bemüheten sie sich / wie die Lutheraner
aus ihrem rühwigen stand in die vnruh / aus Friden in vnfriden
gesetzt mögen werden / da doch jedermäniglich bekant / dz die
Predicanten selbst (wie im zwey vnd zweinzigsten Argumēt
anregung gethon) keinen Friden / vnd kein ruh halten / sonder
einander auffss giftigest verfolgen / vnd Verläzzeren / vnd
wie dierasende Hund / oder wilde Wölff zerbeissen. Welches
mit ihren aignen Büchern im Lutherischen Kakenkrieg ist
vberflüssig dargethon worden : vnd ob gleich solches den
Predicanten so wol bewußt / als ihr aigner Nam / schweigen
sie doch gar still darzu / ziehē hübsch an dem Hag wie ein Fux /
schleichend hinab / thun mit einer einzigen syllabē die wenig-
ste meldung nicht darvon / gleich als wann die Leüt alle Sinn
vnd Gedächtnus verlohren / vnd hettē dises principal Argu-
ments / mit welchem die Lutheraner selbst ainand den Hertz-
stoß geben / vnd das Kalb gar grob ins Aug schlagen / verges-
sen: Ziehē hergegen etliche andere Argumente herfür: dichtē
die Jesuiten wollen sie damit des Religion Fridens entsetzen:
schlagen deswegen in ihrem vermaint Euangelischen Aug-
apffel Sturm / leüten die Ferglocken / heissen die Jesuiten
Blutdürstige Blaszbälz / vnd auffwügler / der Teuffel
vnraine Geister / vnd Stören Frid / welche vnerfindliche
vnd aller Christlichen Lieb zuwider lauffende beschmitzügen
sie doch im wenigsten nicht darthun vnd probieren können.

Dan souil Antonium posseuinum betrifft / seind die von
den Predicanten allegierte wort nicht posseuini / sonder des
Cardinalis Hosij / der kein Jesuiten gewesen / vnd selbige in ei-
ner Epistel an dem Pabst Paulum 4. geschriben. Welche Lu-
pistel Hosij gleich wol posseuinus dem König in Polen zu ges-
müt gefüret / ihne zu bewegen / das er im Königreich Polen
die Freystellung zweyerley Glauben / alda sie noch nicht wa-
re / ins künfftig nicht zulassen wolle. Folget aber darauff gar
nicht

nicht / das Possenimus habe gelehrt / der Religion Frid / so im Röm: Reich schon würcklich auffgericht / seye vngültig / vnd solle vmbgestossen vnd aufgehoben werden. Dann ein anders ist / ein gemachten Religion Friden aufheben vnd brechen wollen / ein anders ist / in einem andern Königreich / mit anderen vmbständen / dergleichen Friden auffzurichten wider rathen. Difes hat Possenimus gethon: jenes aber nicht.

Das aber auch p. Adamus Tanagerus in der Dioptra fol. 1038. Et seqq. soll anderer meinung sein / als die jenigen / so sagen / Weil der Religion Frid nun mer auß erheblichen vrsachen beschlossen / vnd beschworen / so sey es auch billich / daß man denselben halte / vnd daß es darbey bleibe. Item / dz Tanagerus Lehre (wie die Saxonischen im Augspffel am 306. 307. Blat für gewiß fürgeben) Der End gelte allein in denen sachen / die an sich selbst recht vnd zulässig seyen: ist solches ein schandlose calumnia / doplete Luge / vnd ein handgreifliches crimen falsi.

Dan 1. Tanagerus das grade widerspil schreibet fol. 1040. in der Dioptra / da er bekennet / Das anno 1555. zu Augspurg pax absoluta / ein völliger vnd unbedingter Religions frid angestellt vnd auffgericht worden / darbey es auch noch diser zeit billich verbleibē solle / wann nur auch gegenthail selbst so wol mit wercken / als mit worten bey demselben verbleibet.

2. Wer sagt / das die freystellung der Religion / durch nott eingrössers vbel zuerhütten passierlich / iustificiert vnd gutt gemachet werde / der sagt auch / das solche freystellung durch gemelte nott gültig vnd zulässig seye. Dan was iust vnd gutt ist / ist auch zulässig. Aber Tanagerus sagt austrucklich am ob angezognen ort num. 2. vnd 3. dz die freystellung des glaubens durch nott grössers vbel zuerhütten / passierlich / iustificiert /

ciert/vñ gutt gemacht werde. So hat er dan auch gesagt/dz in solchem fall die freystellung zulässig seye. Weiler dan bald hernach num. 4. bekennet/ das der Religion frid billich zuhalten sey / bekennet er auch / das er durch solche vmbständ vñnd not. 20. iustificiert / gut vñd zulässig gemacht worden sey.

3. So sagt Tannerus nicht blos / Das der End allein gelte in denen sachen / so an sich selbst recht vñnd zulässig / wie ihn die predicantē fälschlich beschuldigen: sonder sagt. Daß der End gelte allein in denē sache / die an sich selbst / Oder nach gestalt der sachen nicht vnrecht / sonder zulässig. Welches vil einanderer tonus ist. Haben also die predicanten auch ein vnerbares / hochsträfliches Bubenstück / vñ crimen falsi begangē / in dem si mit außlassung eines fürnemen erheblichen zusatzs / mitten auß dem context / Tannero seine Wort gestümlet / abgekürzt / vñd in ein gantz widerigen Verstandt gezogen vñd verptheret. Dann diser zusatz (oder nach gestalt der sachen) des Tanneri worten ein solchen verstand gibt / daraus bewisen soll werden / daß etliche auß den predicanten selbs in ihren eignen Büchern eben dz vom Religion Friden lehren / vñd schreiben / woz Tannerus gelehrt vñd geschriben hatt / wie zusehen in des Isaaci Froereisenij Scrutinio Panopliæ Bellarminianæ / vol. I. disp. 28. Controuersia. 36. f. 444. 445. vñd in Coronide Centuriæ quæstionum Politicarum Ioannis Gerhardi Ienæ impressarum anno 1608. thesi 46.

Werden also die Hochlöbliche Lutherische Ständ von disen predicanten nicht zu geringem Schimpff / häßlich betrogen / in dem si nicht anderst vermainen / als sie seyen mit der warheit von ihnen statlich beschützt vñd defendiert / da mā aber besser zu dē sachen sihet / befindet sich nichts / als vnverantwortlicher betrug / vñd falschheit. Vñd haben höchst vñd hochgedachte Fürsten vñd Ständ gnugsame vrsach disen Vöglen hinsüro weiters kein gehör / oder glauben zugeben in Religiös sachen. Da wie wolten die jenigen die h. Schrifft

mit warheit auslegen / welche in andern dingen mit so beweislichen unwarheiten umgeben?

Aber damit wir wider zur Sach kommen / de tribus capellis, oder besser zu reden / De tribus catellis, Das ist / von irem eignen Lutherischen Käßkrieg / welche die Sächsische / Hessische / vnd Wirtembergische führen / hetten die hainlose Leüt sollen Red vnd Antwort geben / vnd beweisen / das die Marcionisten / Nestorianer / Eutyrianer / Monotheliter / Schwencfelder / Epicureer vnd andere dergleichen Käzer (derer Irthumb die Predicanten einander selbs vorwerffen) in dem Religion Friden begriffen seyen. Aber sie können vnd wissen es nit zu beweisen: darumb wolten sie gern die Jesuiten für die lückē stellen / damit man ihres Käßkriegs vergäße: Es soll aber den Predicanten / wills Gott / nicht gelingen.

Wan dan dises die eigentliche / grundliche beschaffenheit der sachen / vnd sich anderst nicht befinden wirdet / wären die Sächsische Predicanten mit ihrem ellenden vn-Euangelischen Augapffel wol sitzen vnd zu ruhe gebliben / heten auch den Pfeffer vil besser vngerürt gelassen. Dan was sie für vermainte außflucht / behelff / vnd argumenta auff die ban bringen / sollen mit zuthun Göttlicher hilff / verhoffentlich also widerlegt werden / das jedermännlich nicht allein sehen vnd greiffen muß / wie unwarhafftiger weiß die Jesuiten für des Religion Fridens Zerstörer außgeschryen / sonder auch wie warhafftig den Lutherischen Predicanten Künde diser Ehrentitul der Fridstürmeren zugemessen werden.

Der Gott des Fridens / Christus Jesus / vnser Allerliebster Herz / vnd Seligmacher / verleiche vns samentlich sein Himlische Gnad / Segen vnd Friden / vnd knüpffe unsere Herzen mit dem band eines Wahren / allein Seligmachenden Glaubens / rechter / Christlicher / ungezweifeter Hoffnung / vnd Brinnender / Eysriger / Göttlicher Liebe also zusammen / das wir in einer Heiligen / Allgemeinen / Apostolischen Kirchen / als der wahren Archen Noe (ausser welcher kein Seeligkeit)

mit

mitteinander / ohne riß vnd trennung / auff gutt altt / auff
recht / vnd redlich Teütsch (aber gar nicht alla modo) Les
ben vnd sterben mögen. Amen. Amen. Amen.



Wer Gott fürcht: Den Kayser ehrt:
Dem ist groß Gnad / vnd Glück beschert.

Durch
MAGISTRI CONRADI
ANDREÆ Jüngern Bruder.

Getruckt

Zu Dillingen / in Verlegung Caspari Sutoris.

ANNO M. DC. XXIX.

Permissu Superiorum.

20 Ein dem Leser.

in demselben Buche ist eine Beschreibung der
Lebensgeschichte des Herrn Conrad
von Ursperg.



Conradus Urspergensis
Historia

Conradus Urspergensis
Historia

Conradus
MAGISTRI CONRADI

ANDREAE Urspergensis

Conradus

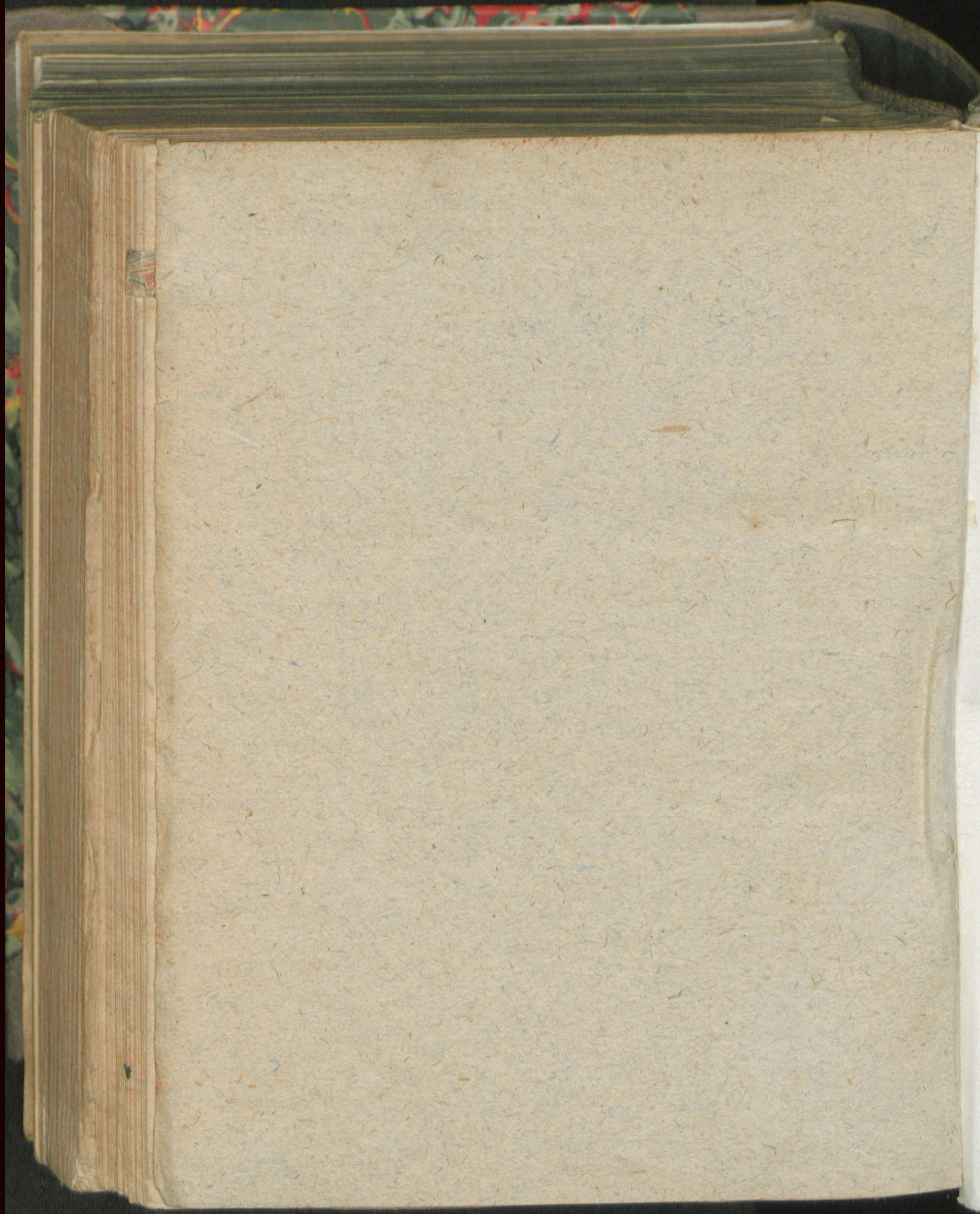
In Ursperg in Belsung Caspar Urspergensis

ANNO M. DC. XIX.

Permissu Superiorum











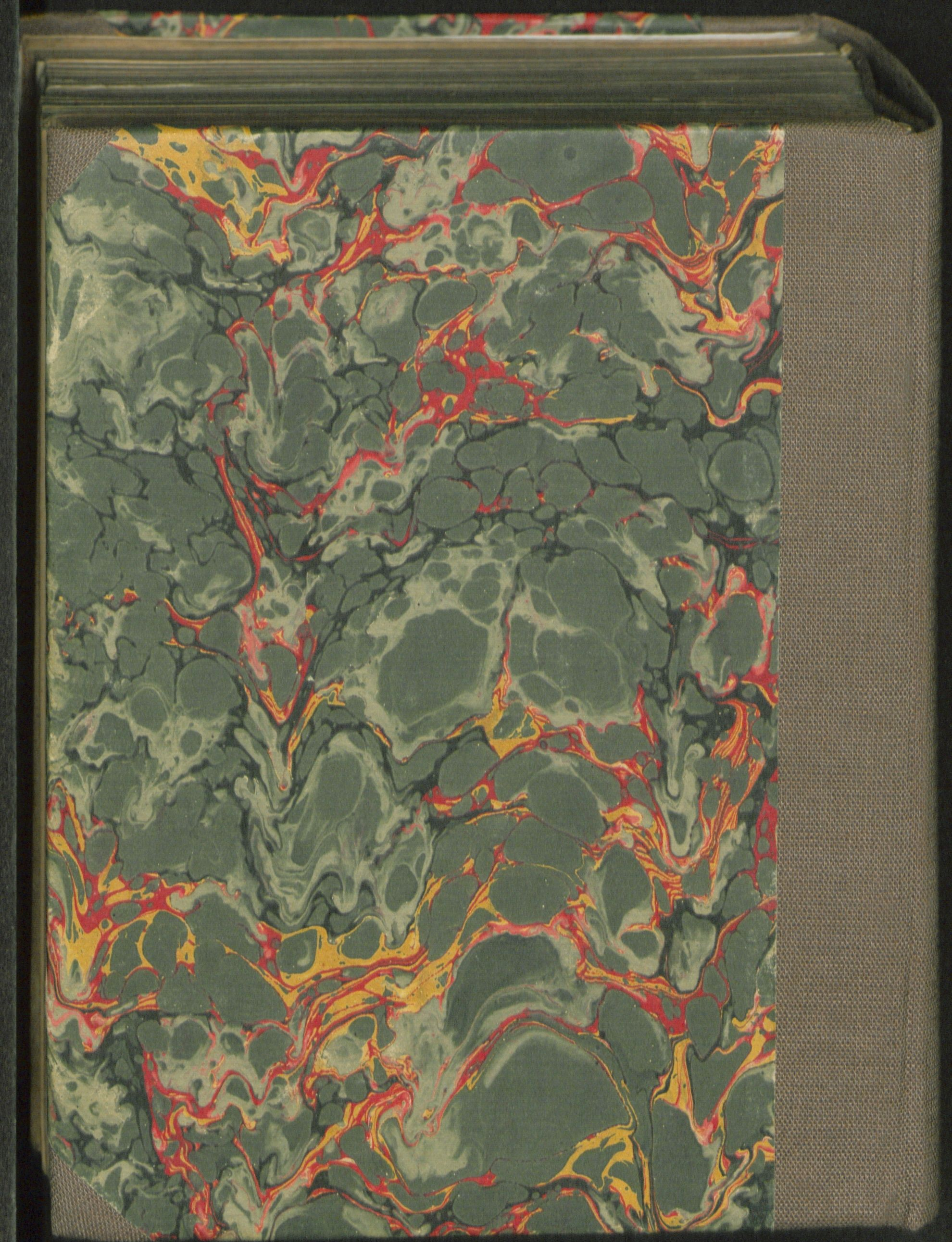
Vg 1782

ULB Halle 3
003 560 570

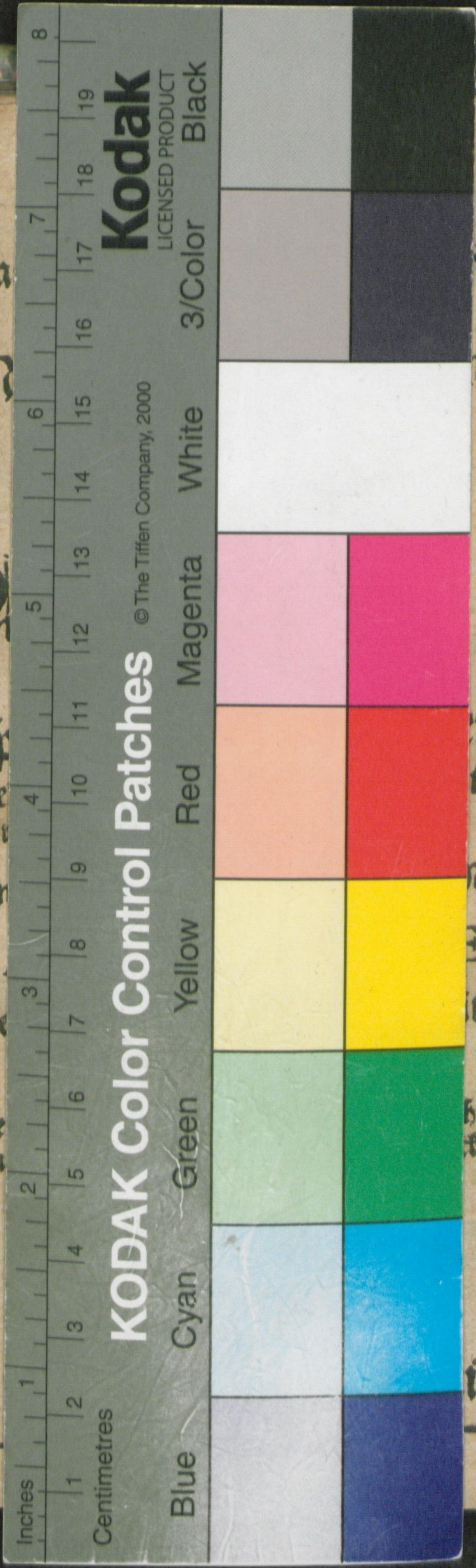


f
5b.





Im
Allen lieben Te
inneru
An seine Die
D. M.
Durch ein
te Predige
Der Augsp
Hoch
Hat da



21
rwan-
igion
rans
ERI
it bestän
ht/vnd Era
t.

